

Stadt Oederan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“

gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Fachbeitrag Artenschutz

Fassung vom 04.06.2024

- Planungshoheit:** Stadtverwaltung Oederan
Markt 5
09569 Oederan
- Projektentwicklung:** Münch Green Power GmbH & Co. KG
Energiepark 1
96365 Rugendorf
- Planverfasser:** BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg
- Projekt-Nr.:** 10-22-129



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodisches Vorgehen	8
1.4 Datengrundlagen.....	9
2 Art und Umfang des Vorhabens	10
2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum	10
2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	11
3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	13
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung	16
5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen	23
5.1 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	23
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	28
6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	48
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	48
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	49
6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement.....	51
7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	52
8 Zusammenfassung	53
Quellenverzeichnis	54
Anhang 1: Relevanzprüfung.....	58



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenziell im Betrachtungsraum vorkommende Fledermausarten.....	23
Tabelle 2:	im UR/BR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit....	28
Tabelle 3:	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	48
Tabelle 4:	für die Anlage von Feldlerchenfenstern zur Verfügung stehenden Flurstücke	50
Tabelle 5:	Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement.....	51
Tabelle 6:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten	59
Tabelle 7:	Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wild lebenden Vogelarten	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes	11
Abbildung 2:	Lage des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes Offenland um Gahlenz (13)	20
Abbildung 3:	Lage der potenziellen Fledermausvorkommen	26
Abbildung 4:	Nachweise der Feldlerche 2022 im Geltungsbereich (2)	31
Abbildung 5:	Potenzielles Habitat der Wachtel im Betrachtungsraum.....	35
Abbildung 6:	Potenzielles Habitat der Grauammer im Betrachtungsraum.....	38
Abbildung 7:	Potenzielles Habitat der Gehölzbrüter im Betrachtungsraum.	42
Abbildung 8:	Potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter im Betrachtungsraum.....	46
Abbildung 9:	Lage der Feldlerchenfenster.....	50

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Karte Arten und Artenschutzmaßnahmen (Maßstab 1:2.500)
-----------	--



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter erhöht werden. Bei der Umsetzung der Energiewende im Freistaat Sachsen ist die Nutzung solarer Energie eine wichtige Säule der zukünftigen Energieversorgung. Ein Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele ist dabei, die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Auf Anfrage des Entwicklungsträgers Münch Green Power GmbH & Co. KG und unter Billigung durch die privaten Grundstückseigentümer ist daher die Planung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kirchbach zur Erzeugung und Einspeisung in das bestehende Stromnetz vorgesehen. Der Stadtrat der Stadt Oederan hat in der Sitzung am 23.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB mit Begründung und Umweltprüfung, welche in Form eines Umweltberichtes der Begründung als gesonderter Teil beigelegt wird.

Das Plangebiet mit einer Fläche von 9,6 ha umfasst die privaten Flurstücke 305, 307, 308, 309, 312/1, 312/2 und 323 der Gemarkung Kirchbach. Der Geltungsbereich untergliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche und befindet sich auf der Gemeindegrenze zur Stadt Brand-Erbisdorf. Die technische Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch Münch Green Power GmbH & Co. KG.

Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage inklusive sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Gemeindegebietes durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Mit der Ausweisung eines derartigen sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ mit ca. 8,6 ha bzw. 89 % des Geltungsbereichs sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen und Speichermodule geschaffen werden.

Die Planung steht im sachlich-räumlich-zeitlichen Kontext zur unmittelbar angrenzenden Planung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ in der Planungshoheit der Stadt Brand-Erbisdorf. Dies bedingt Synergieeffekte (Minimierung der Erschließung) und gebündelte Wirkungen auf die Schutzgüter (bspw. Landschaft, Mensch) im Vergleich zu zwei räumlich getrennten Einzelstandorten. Mit dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie), die



durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die vorliegende Unterlage Fachbeitrag Artenschutz ist neben der Eingriffsbewertung Teil der Umweltplanung. Die Ergebnisse fließen in die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein, in der die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gelten die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 erfolgte die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 VSchRL) in nationales Recht. Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"(1) Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt (Privilegierung). Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote für Eingriffsvorhaben gem. § 15 BNatSchG stark eingeschränkt. Sie gelten damit nur für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie für Verantwortungsarten gem. § 54 BNatSchG. Hintergrund ist, dass die übrigen besonders und streng geschützten Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden.

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.



Sind andere, besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Entsprechend § 45 Abs. 7 S. 2 darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen (favourable conservation status measures), erforderlich werden,



damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art bzw. der lokalen Population im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodisches Vorgehen

Vor Erarbeitung des Entwurfs erfolgten im angrenzenden Plangebiet zur Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oberreichenbach“ bereits Erfassungen der Biotoptypen, der Brutvögel und Nahrungsgäste sowie der Amphibien. Im Rahmen dieser Erfassungen im Jahr 2022 wurde bereits ein bis zu 110 m breiter Streifen im Süden des Geltungsbereiches mit erfasst. Dementsprechend wurden folgende Erfassungen zur artenschutzfachlichen Bewertung herangezogen:

- Biotopkartierung des Geltungsbereiches für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ zuzüglich eines Puffers von 50 m (2022)
- Biotopkartierung des Geltungsbereiches (2023)
- Kartierung von Brutvögeln im Geltungsbereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ zuzüglich eines Puffers von 100 m (2022)
- Erfassung von Amphibien auf geeigneten Habitatflächen im Geltungsbereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ und angrenzenden Flächen (2022)
- Erfassung von Amphibien durch Untersuchung potenzieller Laichgewässer im Umkreis von 100-1.400 m um den Geltungsbereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ (2022)

Der Geltungsbereich des „Solarparks Kirchbach“ weist eine vergleichbare Biotop- und Habitatausstattung wie der benachbarte Geltungsbereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ auf. Die Erfassungen im Jahr 2022 überlagern sich teilweise mit dem hier gegenständlichen Geltungsbereich, sodass hinsichtlich der Avifauna und der Amphibien die Erfassungsergebnisse auf den Betrachtungsraum bzw. den Geltungsbereich des „Solarparks Kirchbach“ übertragbar sind.

Die Ergebnisse der Erfassungen liegen als Anlage 4 dem Umweltbericht bei (1).

Neben der gezielten Erfassung von Arten und Biotopen wurden zusätzlich Ortsbegehungen am 24.05.2022, 23.05.2023 und 19.10.2023 durchgeführt.



Der FBA legt in einem ersten Schritt die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten, dar. Daran anschließend werden die prüfrelevanten Arten, die potenziell beeinträchtigt sein könnten, ermittelt und anschließend deren Betroffenheit gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt (Relevanzprüfung, vgl. Kap. 4). Es werden grundsätzlich nur Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betrachtet. Die Berücksichtigung von anderen gemäß BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten erfolgt innerhalb der Eingriffsregelung. Die mögliche Betroffenheit steht dabei in Abhängigkeit von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art, in Verbindung mit dem potenziellen Wirkraum des Vorhabens, und leitet sich aus den Kriterien Empfindlichkeit, Gefährdung und Wirkungen ab. Die so herausgefilterten Arten stellen das relevante Artenspektrum dar.

Anschließend erfolgt für die relevanten Arten eine vertiefte Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können. Im Rahmen der Prüfung und Betroffenheitsabschätzung werden geeignete Maßnahmen entwickelt, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen unvermeidbar ist, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Daten wurden für die Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz zu Grunde gelegt:

- Ergebnisse der Biotopkartierung und der Amphibien- und avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2022 (1) (2)
- Datenübergabe der Artdaten zum Projekt „Solarpark Kirchbach“ des Referates Naturschutz (3)
- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (4)
- Tabelle der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten, Version 3.2 (5)
- Brutvogelatlas Sachsen (6)
- Säugetieratlas Sachsen (7)
- Artdaten-Online, Dienst der Zentralen Artdatenbank Sachsens (8)
- Verbreitungskarten von Anhang II und IV-Arten der FFH-Richtlinie (9)
- Bericht „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen“ (2015) (10)



2 Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mittelsachsen auf dem Gebiet der Stadt Oederan in der Gemarkung Kirchbach, welche im Osten der Stadt Oederan gelegen ist und unmittelbar an die Gemarkung Oberreichenbach der Stadt Brand-Erbisdorf grenzt. Großräumig betrachtet befindet sich das Plangebiet etwa mittig zwischen den Städten Chemnitz und Dresden. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Agrarlandschaft zwischen der Ortslage Oberreichenbach im Osten und der Stadt Oederan im Westen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 9,6 ha wird aktuell nahezu ausschließlich landwirtschaftlich in Form von Intensivacker und Intensivmähwiese genutzt und ist auch nahezu vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Zwischen Intensivacker und Intensivmähwiese befindet sich eine Extensivwiese, welche als LRT 6510 – Flachlandmähwiese ausgewiesen ist und dementsprechend extensiv bewirtschaftet wird. Er hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 200 m und eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 750 m. Die Fläche befindet sich in mäßig welligem Gelände, welches nach Süden und Osten leicht abfällt.

Der Geltungsbereich grenzt im Südosten an eine Intensivmähwiese sowie Intensivacker auf dem Gebiet der Gemarkung Oberreichenbach,. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Kreisstraße K 7753 begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Teile des gesetzlich geschützten Biotops und zugleich Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) festgestellt. Diese werden von den Modulen nicht überplant und durch eine Bautabuzone vor baubedingten Auswirkungen geschützt.

Der Untersuchungsraum (UR) für den Fachbeitrag Artenschutz umfasst die Grenzen des Geltungsbereiches. Der Untersuchungsraum umfasst damit den tatsächlichen bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich. Für die Berücksichtigung von Arten mit großem Wirkraum oder Wechselbeziehungen wird ein Betrachtungsraum (BR) festgelegt, der sich aus einem Puffer von 100 m um den Geltungsbereich ergibt. Die Lage des Vorhabens sowie die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Betrachtungsraumes ist in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt.

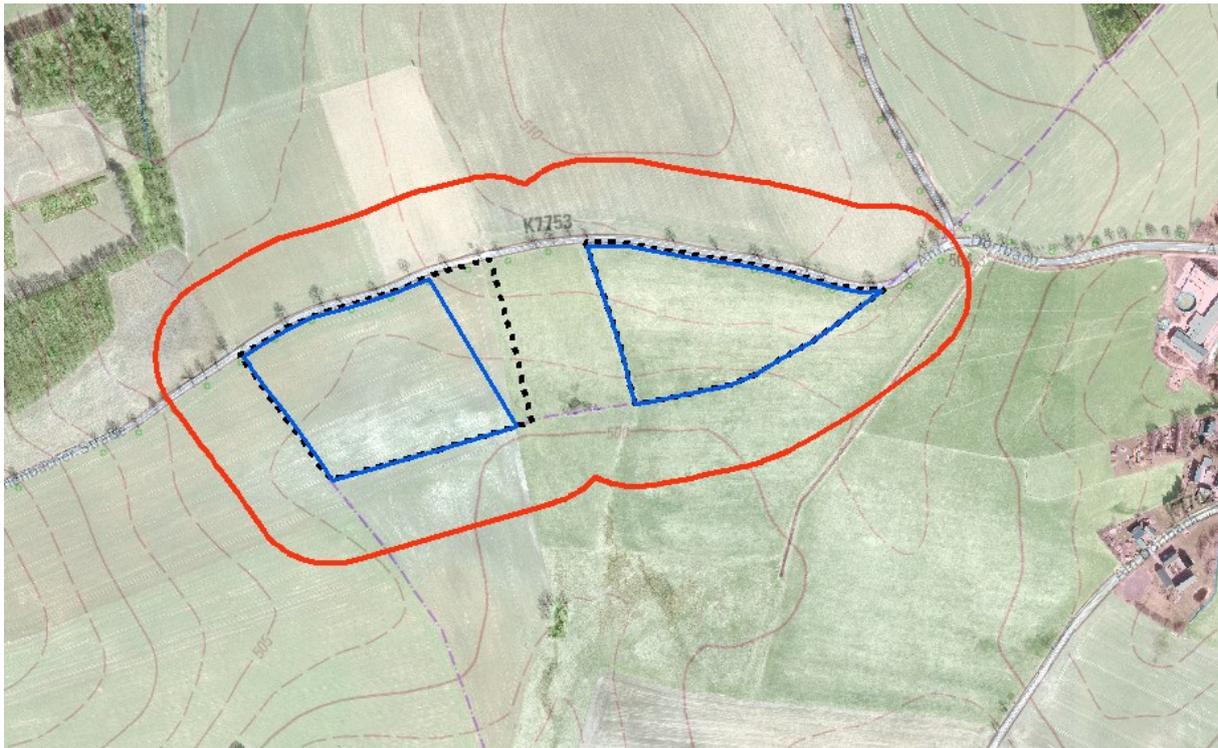


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes (Grundlage: dTK10, DOP GeoSN 2023) (blau...Baufelder; schwarz gestrichelt...Geltungsbereich/Untersuchungsraum; rote Linie...Betrachtungsraum)

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 9,6 ha geplant. Dabei wird die Fläche aufgrund des mittig liegenden LRT 6510 in zwei Teilgeltungsbereiche unterteilt. Zwischen den beiden Flächen befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Mähwiese, welche als LRT 6510 ausgewiesen ist und dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt (11). Diese wurde gezielt aus dem Geltungsbereich ausgegliedert, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Errichtung und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im Geltungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Module werden in Reihen angeordnet. Der Abstand zwischen Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante beträgt mindestens 1 m.

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen (OK_{max}) wird eine Höhe von 3,5 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, die den für die Überdeckung mit Modulen bzw. Grundflächen der Nebenanlagen zulässigen Flächenumfang festlegt.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt durch die Verwendung von Rammpfählen und den Neubau von Nebenanlagen in einem Bereich von unter 1 % der Gesamtfläche, d.h. es finden nur punktuell und vereinzelt Versiegelungen statt. Die flächenhafte Versickerung des gesamten auf den baulichen



Anlagen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort wird damit ermöglicht. Der Modulüberdeckungsgrad überschreitet u.a. durch die durch die geplanten Reihenabstände¹ von 3,8 m im Regelfall nicht 80 % der Gesamtfläche. Sowohl unterhalb der Module als auch zwischen den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen, welche die Grundlage der als Doppelnutzung festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung bildet. Die Zufahrt zur Anlage kann ausgehend von der angrenzenden K7753 „Oberreichenbacher Straße“ angelegt werden, erfolgt jedoch voraussichtlich über das Nachbarprojekt Oberreichenbach.

¹ bemisst sich jeweils von der Hinterkante der Module aus zum vorderen Pfosten der nächsten Modulreihe



3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die, bezogen auf die Realisierung des Vorhabens, potenzielle Beeinträchtigungen und Störungen der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen sind alle Auswirkungen, welche sich in der Regel auf die zeitlich befristete Durchführung der Baumaßnahme beschränken. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme wirkt überwiegend dauerhaft und wird daher bei den anlagebedingten Wirkfaktoren näher betrachtet.

Lärmemissionen

Während der Bautätigkeit kommt es zu temporären akustischen Störungen durch Maschinen und Fahrzeuge sowie der Bautätigkeit an sich auf der Baustelle. Die Lärmimmissionen können sich während der Bauzeit so intensivieren, dass der Vorhabenbereich während dieser Phase temporär von Arten gemieden wird.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Während der Bautätigkeit kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Maschinen und Fahrzeuge kommen. Darüber hinaus sind Kontaminationen von Boden und Grundwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe nicht auszuschließen.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeit können Erschütterungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeugen und Montagearbeiten auftreten. Dies kann zu Scheuchwirkungen für auf dem Boden lebende Individuen führen.

Optische Störungen

Insbesondere durch nächtliche Bauarbeiten kann es zu irritierenden bzw. störenden Lichtimmissionen kommen, die zu zeitweiligen Vergrämungen stöempfindlicher Tierarten führen können.

Baustellenverkehr

Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrt zu rechnen, was einerseits Lärm und Erschütterungen verursacht und andererseits die verkehrsbedingte Mortalität von bodenlebende Artengruppen erhöhen kann.



3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind alle durch die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Wege, Leitungen, Nebenanlagen dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

Optische Störungen

Die Moduloberflächen können optische Störungen in Form von Reflexionen oder Spiegelungen bewirken, die irritierend vor allem auf Vögel wirken kann.

Zerschneidungseffekte/Barrierewirkung

Die Photovoltaikanlage und die damit verbundene Umzäunung können eine Barrierewirkung für bodengebundene Organismen hervorrufen. Durch die Aufteilung des Geltungsbereiches in 2 Teilgeltungsbereiche, die jeweils für sich eingezäunt werden, und über einen 140-190 m breiten Korridor voneinander getrennt sind, wird eine Barrierewirkung als nicht erheblich gesehen. Der Korridor gewährleistet eine mögliche Migration von Nord nach Süd und setzt sich im Süden durch den angrenzenden Korridor der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ fort.

Änderung der Flächennutzung

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, die sich auch auf Habitateignung und -verteilung auswirken kann.

Die intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen im Geltungsbereich stellen ein Bruthabitat für die Feldlerche und potenziell auch für die Grauammer und die Wachtel dar. Im Feldgehölz und in den Baumreihen im Umkreis der geplanten Photovoltaikanlage brüten Arten des Halboffenlandes und der Kulturlandschaft, wie Goldammer und Stieglitz, für die die Flächen ein Bestandteil des Nahrungshabitates sein können. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche keine Relevanz. Auch sonst sind keine anderen streng geschützten oder seltene Arten anderer Artengruppen auf den Baufeldern zu erwarten. Mit Realisierung des Vorhabens werden die Flächen im Geltungsbereich anteilig mit Photovoltaikmodulen übershirmt und die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen zu einem extensiven Weidegrünland entwickelt. Dies führt einerseits zu einer Technisierung der Fläche, die sich aufgrund der Kulissenwirkung abschreckend auf Arten auswirken kann, und andererseits zu einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, was sich positiv auf Artvorkommen sowohl in Bezug auf Lebensstätten als auch auf Nahrungsverfügbarkeit auswirken kann.

Kollisionsgefahr

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn Wasservögel die Photovoltaik-Anlage mit einer Wasseroberfläche verwechseln und Landeversuche unternehmen, die dann mit Verletzungen verbunden sein können. Allerdings konnte bisher an Freiflächenphotovoltaikanlagen kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision mit PV-Modulen nachgewiesen werden. Da Vögel sich vorwiegend optisch orientieren, ist daher anzunehmen, dass die Vögel mit



zunehmender Annäherung an die Anlage die Einzelmodule wahrnehmen und von einer Wasseroberfläche unterscheiden können, sodass keine Landeversuche unternommen werden (12). Daher lässt sich daraus kein erhebliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch die Anlage ableiten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind alle dauerhaften Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben. Folgende Wirkungen sind zu erwarten.

Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

Die Photovoltaik-Anlage ist grundsätzlich wartungsarm. Regelmäßige (tägliche oder wöchentliche) Begehungen oder Arbeiten an der Anlage sind nicht erforderlich. Die Module besitzen aufgrund des Aufstellwinkels und der glatten Ausführung eine gute Selbstreinigungsleistung. Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sollen zu einem Weidegrünland entwickelt und extensiv beweidet werden. Grundsätzlich können Wartungs- und Pflegearbeiten zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Arten wie Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und auch Wirbellosen führen.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen von Lärm, Licht, Vibrationen, elektromagnetische Strahlung oder Stoffen aus.



4 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die im Freistaat Sachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. der Region nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 (Tabelle 6 und Tabelle 7) dargelegt. In der Relevanzprüfung wurden alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (4) und alle vorkommenden wildlebenden Vogelarten (5) berücksichtigt.

Pflanzen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Säugetiere des Anhanges IV der FFH-RL

Im Betrachtungsraum können die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten potenziell vorkommen, die die Flächen als Jagdhabitat nutzen oder auch nur überfliegen. Im Betrachtungsraum befinden sich mehr oder weniger zusammenhängende Leitstrukturen nur an der Kreisstraße 7753 im Norden des Betrachtungsraumes in Form einer lückigen Allee. Die an den Geltungsbereich angrenzende Baumgruppe im Süden hat eine Fläche von etwa 370 m² und setzt sich aus Erle, Holunder, Hänge-Birke, Zitter-Pappel und Eberesche zusammen. Diese Baumgruppe ist einschichtig, strukturarm, besitzt keine Anbindung an Leitstrukturen und bietet für Fledermäuse maximal Tagesverstecke (BHD max. 0,3 m), weshalb von keinem relevanten Habitatpotenzial auszugehen ist. Diese Baumgruppe wird von dem Vorhaben nicht beansprucht.

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen des Betrachtungsraums können einen Teil der Jagdhabitate für Fledermäuse, die strukturungebunden jagen (Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus), darstellen.



Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass durch das Vorhaben mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, da potenzielle Versteckstandorte baubedingt durch optische Störungen beeinträchtigt werden könnten. Die Flächen können nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund ihrer beschränkten Bauhöhe weiterhin überflogen werden, ohne dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Flächen sind auch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage als Jagdgebiet nutzbar. Durch die vorgesehene extensive Weidenutzung in den beiden Baufeldern und der Extensivierung der Weiden und Wiesen zwischen den Baufeldern bzw. Korridoren ist sogar eine Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit durch eine Steigerung der Biodiversität und auch der Wirbellosen-Biomasse zu erwarten (13).

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Hinsichtlich der Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Planung der „Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberreichenbach“ potenzielle Laichgewässer im Umkreis von bis zu 1,8 km untersucht. Hierzu zählten das trockenengefallene Kleingewässer ca. 220 m südlich des Geltungsbereiches Kirchbach und ein Quelltümpel ca. 550 m südöstlich des Geltungsbereiches Kirchbach.

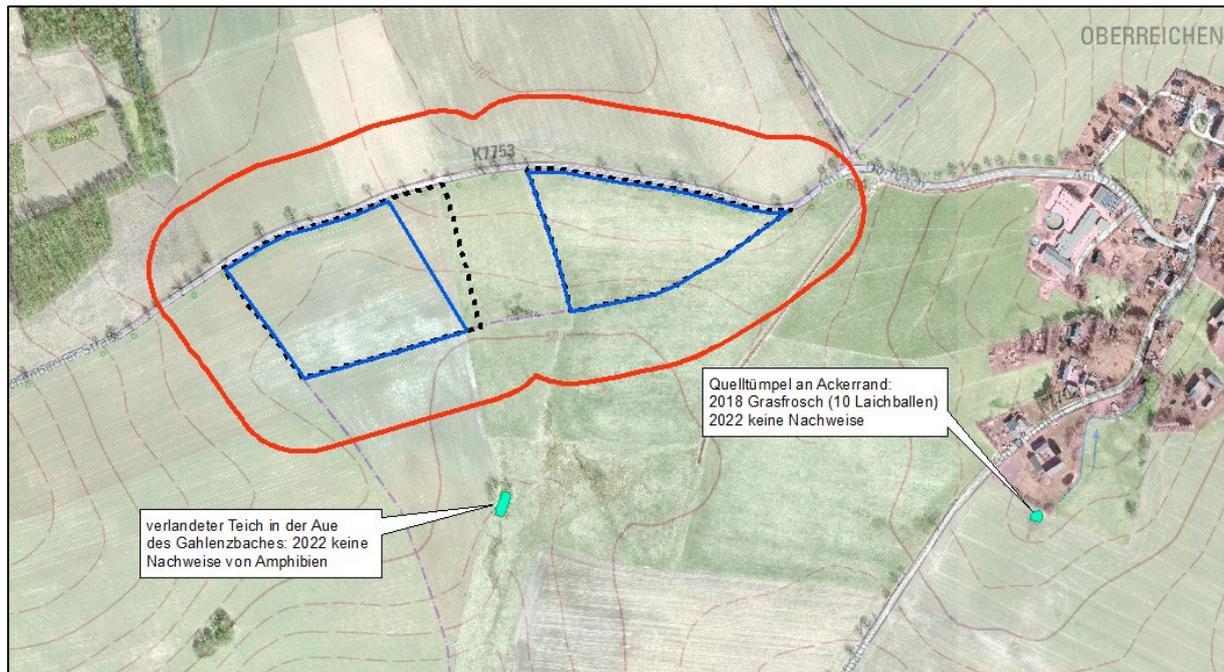


Abbildung 2: Potenzielle Laichgewässer der Amphibien in der Umgebung der geplanten Freiflächenanlage (blau...Baufelder; schwarz gestrichelt...Geltungsbereich/Untersuchungsraum; rote Linie...Betrachtungsraum)

Am trocken gefallenen Kleingewässer im Westen des Geltungsbereiches fanden sich im Jahr 2022 keinerlei Nachweise von Amphibien. Der Quelltümpel südlich von Oberreichenbach und östlich des Geltungsbereiches wies 2018 10 Laichballen des Grasfrosches auf; im Jahr 2022 gab es hingegen keinerlei Nachweise für Amphibienvorkommen. Das Steinbruchgewässer wies im Jahr 2022 mindestens 13 Individuen von Kammmolchen, mindestens 98 Exemplare Teichmolche und mindestens einen Bergmolch auf. Da der Steinbruch vollkommen isoliert innerhalb der Ackerlandschaft liegt, ist davon auszugehen, dass die Vorkommen dort vollkommen isoliert sind. In den Gräben an der Langenauer Struth fanden sich 2022 2 Laichballen des Grasfrosches (2).

Für Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Für Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL existieren im Geltungsbereich weder potenzielle Habitatflächen noch konnten die Art oder die von bspw. Zauneidechsen benötigten Habitatstrukturen im Rahmen der Ortsbegehungen erfasst werden (Vgl. Anlage 1 zum Fachbeitrag Artenschutz (14)). Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze (bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Untergrund) oder Sonnplätze (Steine, Totholz, freie Bodenflächen). Aufgrund geringer Habitataignung ist ein Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Reptilien ausgeschlossen werden. Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.



Libellen des Anhanges IV der FFH-RL

Für Libellen nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Für Käfer nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-RL

Für Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL existieren weder potenzielle Habitatflächen, potenzielle Futterpflanzen (vgl. Ergebnisbericht Biotopkartierung, Anlage 3 Umweltbericht), noch Nachweise im Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraum, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist (vgl. Anhang 1). Es werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Europäischen Brutvogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Entsprechend der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2022 nutzen verschiedene Arten den Betrachtungsraum als Bruthabitat (darunter auch der Neuntöter als Art des Anhang I Vogelschutzrichtlinie) sowie als Nahrungshabitat (hierunter die Arten Rohrweihe und Rotmilan als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie). Im geplanten Anlagenbereich wurde einzig die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. In den Gehölzstrukturen des Betrachtungsraumes kommen zudem typische Arten der halboffenen Kulturlandschaft vor. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

europäische Rast- und Gastvögel nach Art. 1 der VSchRL

Entsprechend der Ausweisung des Planungsverbandes der Region Chemnitz gehört der Geltungsbereich zum avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Offenland um Gahlenz“ (Gebiets-Nr. 5145-08) (15). Dieses Gebiet ist für brütende und rastende Arten des Offenlandes von regionaler Bedeutung. Es wurden hierbei 4 wertgebende Brutvogelarten und 9 wertgebende Rastvogelarten nachgewiesen.

Das avifaunistisch bedeutsame Gebiet erstreckt sich hauptsächlich südlich von Oberreichenbach, über die Ortslage Gahlenz bis Kleinhartmannsdorf im Südosten und bis zur Gemarkung Leubsdorf im Südwesten auf einer Fläche von insgesamt 1.467,64 ha. Der Geltungsbereich überlagert sich mit dem nördlichen Grenzbereich des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes auf einer Fläche von etwa 9,65 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 0,65 %.

Als wertgebende Rastvogelarten werden Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Kiebitz, Bekassine, Lachmöwe und Raubwürger benannt. Als Nahrungsgäste konnten im Rahmen der



faunistischen Erfassungen die Arten Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke im weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes nachgewiesen werden, wobei die Rohrweihe nur einmalig jagend über Wintergerste angetroffen wurde. Die Arten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke können die landwirtschaftlichen Flächen im Betrachtungsraum als Nahrungshabitat sowie die vorhandenen Gehölze regelmäßig als Ansitzwarten nutzen (2). Da der Gehölzbestand erhalten bleibt, steht der weiteren Nutzung der Gehölze als Ansitzwarten nichts entgegen. Auch eine Nutzung der Module als Ansitzwarten und Sonnplätze ist in möglich (12). Ebenso kann eine Nutzung des Luftraumes über den Modulen zum Ausüben der Jagd genutzt werden (16). Größere Ansammlungen von rastenden Vögeln wurden auch im weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes nicht beobachtet. Ansammlungen von ca. 50 Individuen konnten nur beim Kiebitz beobachtet werden (15). Weitere Kiebitzbeobachtungen ergab die Artdatenabfrage der UNB Mittelsachsen, wobei innerhalb von 5 Jahren der Kiebitz 4 mal einzeln gesichtet wurde (3). Die Arten Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Bekassine und Lachmöwe wurden nur einzeln gesichtet. Lediglich der Raubwürger wurde mit bis zu 2 Individuen nachgewiesen (15). Durch die UNB Mittelsachsen konnte zudem im Winter die Wacholderdrossel als Zugvogel nachgewiesen werden (3).

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate beansprucht. Aufgrund des geringen Anteils der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage von etwa 0,65 % am regional avifaunistisch bedeutsamen Gebiet ist davon auszugehen, dass Ausweichflächen sowohl für Nahrungsgäste als auch für Rastvögel in ausreichendem Umfang im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass die Flächen für Rast- und Gastvögel nicht essenziell sind und auch die Vorhabenfläche nach Errichtung der Photovoltaikanlage als Nahrungshabitat genutzt werden

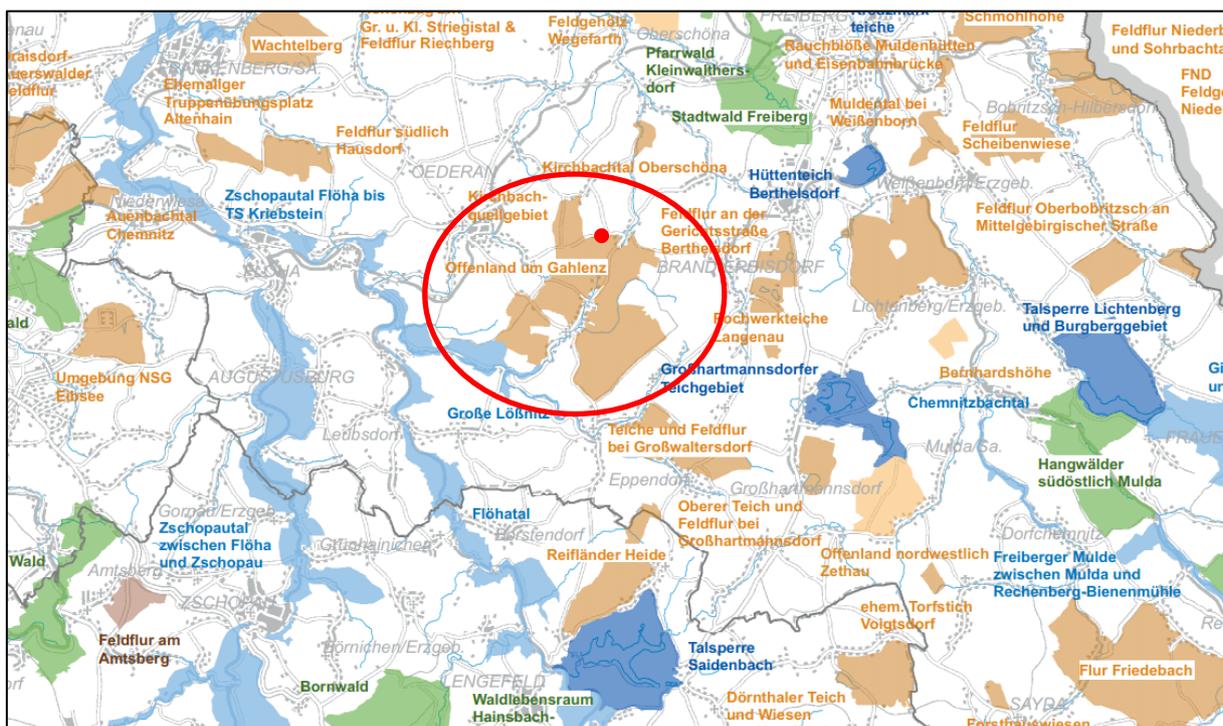


Abbildung 3: Lage des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes Offenland um Gahleitz (15)
(roter Punkt...Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage)



kann. Besonders der Bereich des Lebensraumtyps 6510, welcher sich zwischen den beiden Baufeldern befindet und vom Vorhaben unberührt bleibt, könnte insbesondere durch den Kiebitz und weitere Arten auch weiterhin genutzt werden. Des Weiteren haben die genannten Greifvögel einen großen Aktionsraum zur Nahrungssuche, sodass für eine Beeinträchtigung der potenziellen Nahrungsfläche durch das Vorhaben ausreichend Ausweichflächen in der weitläufigen umgebenden Kulturlandschaft bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvögeln und Nahrungsgästen kann ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.



Zusammenfassung

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Relevanzprüfung für zahlreiche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergab, dass für einige gehölznutzende und strukturungebunden jagende Fledermausarten sowie Brutvögel (v. a. Boden- und Freibrüter der offenen und halboffenen Agrarlandschaft, aber auch Nischen- und Höhlenbrüter) eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, weshalb eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände für diese Arten erfolgt. Für andere Artengruppen sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



5 Bestandsdarstellung der Arten und Prüfung von Verbotstatbeständen

5.1 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz potenziell vorkommenden Säugetierarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Fledermausarten, welche im Betrachtungsraum potenziell Quartiere aufweisen oder den Betrachtungsraum als Jagdhabitat nutzen könnten:

Tabelle 1: Potenziell im Betrachtungsraum vorkommende Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	3	3	U1	<ul style="list-style-type: none"> - seit 2000 nur wenige Einzelfunde in Frankenstein, Berthelsdorf, Kleinschirma und Metzdorf (gebäudebewohnende Art) - Nutzung der Bäume als Männchenquartiere oder des UR als Jagdhabitat nicht gänzlich auszuschließen; jedoch keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfleder- maus	R	G	-	<ul style="list-style-type: none"> - im LK Mittelsachsen Zwischenquartier nahe Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt - aufgrund von strukturgebundenem Jagdfluges Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat möglich - Betroffenheit durch Vorhaben auf Grund der Nähe zu bekanntem Zwischenquartier nicht auszuschließen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	-	*	G	<ul style="list-style-type: none"> - nächstgelegene Quartiere im Bahnhof Frankenstein und Linda (Brand-Erbisdorf) - tgl. Aktionsradius der Art bis 15 km, Flug strukturgebunden - aufgrund von strukturgebundenem Jagdflug Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bart- fledermaus	2	*	U1	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen in Oberreichenbach nur bis 1999 bekannt; im LK nächstgelegener Fund ab 2000 in Linda - kleiner tgl. Aktionsradius (bis 2,8 km) - typische Siedlungsfledermaus; dennoch auch Nutzung von Spalten und Höhlen außerhalb von Siedlungen möglich - Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen- fledermaus	V	*	FV	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen im UR nicht gänzlich auszuschließen - nächstgelegener Fund in Brand-Erbisdorf (Linda) im Sommer häufiger Quartierwechsel - im OE sehr selten, im LK Mittelsachsen eine häufigere Art - Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	V	U1	<ul style="list-style-type: none"> - Art weist enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände auf, diese sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden, jedoch spaltenreiche Hybridpappeln - lt. Karte LK Mittelsachsen im Betrachtungsraum keine Vorkommen bekannt, jedoch nächstgelegene Funde in Metzdorf und Brand-Erbisdorf



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
					<ul style="list-style-type: none"> - Art mit großem tgl. Aktionsradius (bis 20 km) - Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	FV	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Quartiere im Betrachtungsraum nicht vorhanden (Gebäudebewohner); Sommerquartier in Freiberg-Wasserberg bekannt, Schwärmquartiere bis zu 22 km von Sommerquartier entfernt - bei Wahl des Jagdhabitats jedoch nicht wählerisch - Nutzung des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitat möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	3	G	<ul style="list-style-type: none"> - in Umgebung Winterquartier in Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt - Jagd strukturgebunden, im Betrachtungsraum jagdrelevante Strukturen vorhanden - aufgrund vorhandener Flugstrukturen Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat möglich - Betroffenheit durch Vorhaben nicht auszuschließen
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	U	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen in Brand-Erbisdorf (Linda), dort Winterquartier, sehr selten im LK Mittelsachsen - Jagd strukturgebunden - aufgrund vorhandener Flugstrukturen Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen - Betroffenheit durch Vorhaben nicht auszuschließen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	3	D	U1	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen in Freiberg (Winterquartier) und Rosine (Sommerquartier) - täglicher Aktionsradius bis 20,5 km - Nutzung des Betrachtungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd im freien Luftraum)



Artenschutzblatt 1: Fledermäuse

Fledermäuse		
<p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V, 3, G, D <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. 2, 3, V, D	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> (7)</p> <p>Als Hauptursachen für die Gefährdung der Fledermäuse sind der Insektizideinsatz in der Landwirtschaft und die damit verbundene Abnahme verfügbarer Insektenbiomasse, Habitatveränderungen wie zum Beispiel die Beseitigung von Feuchtgebieten, die Zerstörung bzw. der Verlust von Quartieren zum Beispiel durch Rodung höhlenreicher Bäume oder dem Abriss leer stehender Gebäude, die Störung von Wochenstuben und der zunehmende Verkehr zu nennen.</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u></p> <p>Die genannten Arten jagen in Wäldern, an Gewässern, entlang von Baumreihen/-gruppen und im Offenland über Wiesen und Weiden. Sie benötigen abwechslungs- und quartierreiche Habitatstrukturen in gehölzbestandenen Bereichen, in Siedlungen sowie im Offenland. Als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere werden sowohl diverse Strukturen an Gebäuden, aber auch Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt. Als Winterquartiere werden, mit Ausnahme des Großen Abendseglers, Stollen, Felsspalten, Höhlen oder Eiskellern bezogen. Der Große Abendsegler hingegen nutzt als Winterquartiere häufig größere Baumhöhlen in Stammbereichen oder starken Ästen aber auch tiefe Mauerspalt und Gebäude. (7)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> (17)</p> <p>Die genannten Fledermausarten sind annähernd in ganz Deutschland jedoch teilweise lückenhaft verbreitet.</p> <p><u>Breitflügelfledermaus:</u> in allen Bundesländern heimisch, mit Verbreitungslücken im Nordwesten und Süden/Südosten</p> <p><u>Teichfledermaus:</u> Nur in nördlichen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Wasserfledermaus:</u> in allen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Kleine Bartfledermaus:</u> In allen Bundesländern heimisch, mit aber nur wenigen Nachweisen in Norddeutschland</p> <p><u>Fransenfledermaus:</u> in allen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Großer Abendsegler:</u> in allen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Zwergfledermaus:</u> in allen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Braunes Langohr:</u> in allen Bundesländern heimisch</p> <p><u>Kleine Hufeisennase:</u> Nur in Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen heimisch</p> <p><u>Zweifarfledermaus:</u> in allen Bundesländern heimisch, Vorkommen jedoch besonders im Süden und Osten</p>		
<p>Sachsen (7)</p> <p><u>Breitflügelfledermaus:</u> im sächsischen Tief- und Hügelland weit verbreitet, seltener in den Mittelgebirgen; ganzjährig in Sachsen vorkommend</p> <p><u>Teichfledermaus:</u> Sachsen liegt an der südlichen Arealgrenze der Art; Sommer- und Durchzugsgebiet</p>		



Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotis auritus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Wasserfledermaus:

In ganz Sachsen verbreitet; Sachsen ist Reproduktions- und Sommergebiet

Kleine Bartfledermaus:

in ganz Sachsen verbreitet; Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

Fransenfledermaus:

in Sachsen weit verbreitet und mäßig häufig; Sachsen ist Vermehrungs- und Überwinterungsgebiet

Großer Abendsegler:

in ganz Sachsen verbreitet und häufige Art; Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

Zwergfledermaus:

in ganz Sachsen mit Ausnahme der höheren Berglagen flächendeckend anzutreffen

Braunes Langohr:

In Sachsen weit verbreitet; Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

Kleine Hufeisennase:

Sachsen ist die nördliche Verbreitungsgrenze; Vorkommen in wärmebegünstigen Lagen des Oberen Elbtals; Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

Zweifarfledermaus:

in ganz Sachsen anzutreffen; Sachsen ist Vermehrungs-, Sommer- und Überwinterungsgebiet

2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten Breitflügel-Fledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Hufeisennase und Zweifarbfledermaus kommen potenziell auf der freien Grünlandfläche vor, die als Jagdhabitat von einigen Arten genutzt werden kann. Zudem kann die lückige Allee entlang der K7753 im Norden als Leitstruktur für die strukturgebundenen Flieger Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr sowie die Kleine Hufeisennasedienen.

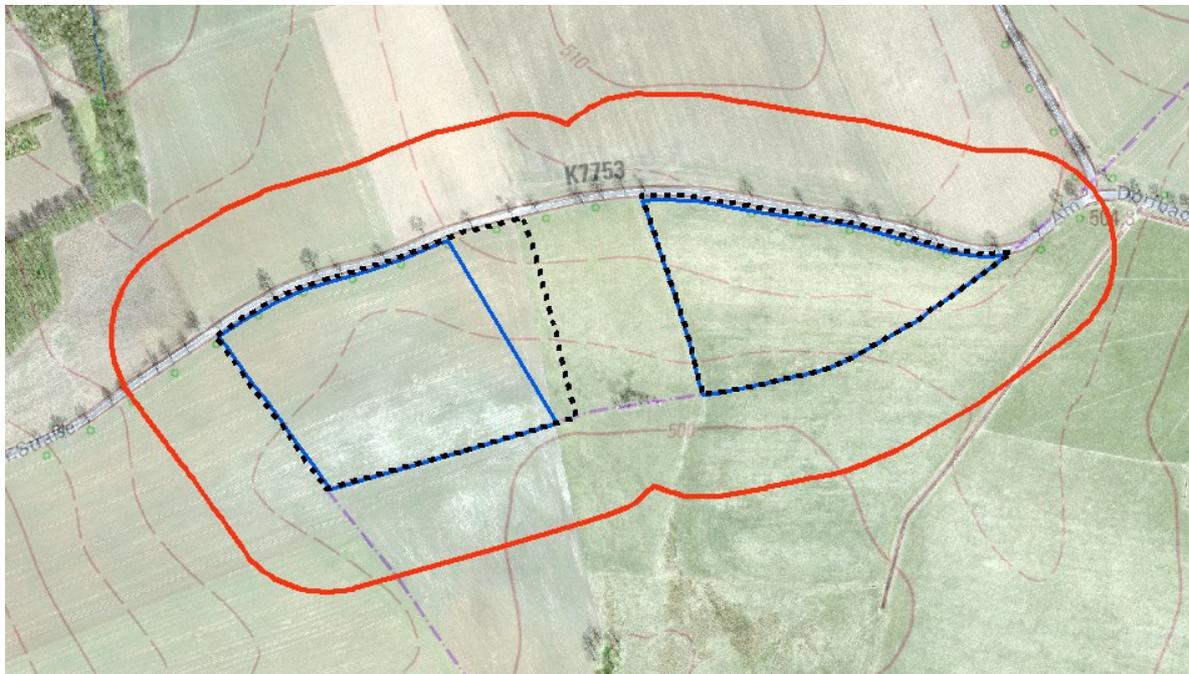


Abbildung 4: Lage der potenziellen Fledermausvorkommen

(blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum/potenzielles Jagdhabitat)

Für alle o. g. Arten können die angrenzenden gegliederten Offenlandflächen/Kulturlandschaft ein potenzielles Jagdhabitat darstellen.



<p>Fledermäuse</p> <p>Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotis auritus</i>), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>		
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle potenziellen Quartierstandorte und Tagesverstecke (Baumreihe im Norden des Geltungsbereiches) werden im Rahmen der Erbauung der Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt; es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt. Damit kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch eine anlagebedingte Kollisionswirkung kann ausgeschlossen werden, da die Anlagen ortsfest sind und problemlos überflogen werden können.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p>		
<p><u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u></p>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle potenziellen Quartierstandorte und Tagesverstecke werden im Rahmen der Erbauung der Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt; es werden keine Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit</p> <p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsgebietes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine nächtliche Bautätigkeit sowie während der Dämmerungszeiten zu verzichten.</p> <p>Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung für die Fledermäuse V1 wird sichergestellt, dass die Arten während der Jagdaktivitäten nicht gestört werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit nicht prognostiziert werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.</p>		



Fledermäuse	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotis auritus</i>), Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In der folgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraum des Fachbeitrages Artenschutz nachgewiesenen, wild lebenden, europäischen Brutvogelarten aufgelistet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Anhang 1). Dabei handelt es sich um Arten, die innerhalb des Betrachtungsraumes (Geltungsbereich zuzüglich 100 m Puffer) als Brutvogel nachgewiesen wurden.

Tabelle 2: im UR/BR nachgewiesene vorkommende Brutvogelarten und deren Betroffenheit

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	ST	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (5)						
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	V	3	U1	- Ja, da Brutplätze im BR vorhanden und betroffen sind (landwirtschaftl. Flächen)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BZ	3	V	FV	- Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen südlich des BR; geeignete Habitats vorhanden; Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	mBV	2	V	FV	- Nachweis südlich des Betrachtungsraumes, zudem geeignete Habitats (Straßenränder) im BR vorhanden
Häufige Brutvogelarten (5)						
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	mBV	V	3	FV	- Nachweis südlich des Geltungsbereiches nahe dem trocken gefallenem Standgewässer
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh	mBV			FV	- Nachweise am nahe gelegenen Ranisberg; geeignete Habitats (Gehölze aller Art) im BR vorhanden
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	mBV			FV	- Nachweis am südlich gelegenen Feldgehölz (nördlich des Gahlentzbaches)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	mBV		V	FV	- mehrere Nachweise der Art im weiteren Umfeld (nahe trocken gefallenem Gewässer im Süden, dem Feldgehölz am Gahlentzbach, an der K 7702)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	mBV			FV	- geeignete Habitats inkl. Nachweise (u. a. Flurgehölze) im weiteren Umfeld vorhanden
<i>Turdus merula</i>	Amsel	mBV			FV	- Art gilt als häufige Brutvogelart, geeignete Habitats (unterholzreiche Gehölze) im BR vorhanden
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	mBV			FV	- Art gilt als häufige Brutvogelart, geeignete Habitats inkl. Nachweise (u. a. Flurgehölze) im BR vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	ST	RL SN	RL D	EHZ SN	Vorkommen/Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	mBV			FV	- Art gilt als häufige Brutvogelart, geeignete Habitate inkl. Nachweise (Gehölze) im BR vorhanden
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV			FV	- im UR geeignete Habitate vorhanden (halboffenes Gelände, höhere Laubbäume und Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren), Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen als Brutvogel; Nachweis in südlicher Baumgruppe

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

ST	Status im Untersuchungs-/Betrachtungsraum (1) BV...Brutvogel mBV...möglicher Brutvogel BZ...Brutzeitbeobachtung
RL SN	Rote Liste Sachsen
RL D	Rote Liste Deutschland 3...gefährdet V...Arten der Vorwarnliste D...Daten unzureichend
EHZ SN	Erhaltungszustand Sachsen (5) FV...günstig U1...unzureichend U2...schlecht

In den nachstehenden Formblättern erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Brutvogelarten für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Die Brutvogelarten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden in den nachfolgenden Formblättern Art für Art behandelt. Die Betroffenheit aller sonstigen häufigen Brutvogelarten wird in ökologischen Gilden bezüglich der Brutplatzwahl zusammengefasst abgeschätzt.



Artenschutzblatt 2: Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, Kat. V	Erhaltungszustand Sachsen <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Eine Gefährdung für die Feldlerche geht überwiegend von Lebensraumentwertung und Gefährdung von Bruten durch Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft aus. Insbesondere eine ungünstige Fruchtfolge oder ein ungünstiger Zeitpunkt der Ackerbestellung führen zur Gefährdung von Gelegen. Zudem besteht eine Gefährdung durch Lebensraumverlust in Folge von Bebauung und Flächenversiegelung. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Die Feldlerche ist ein Brutvogel großräumiger, offener, gehölzärmer Fluren mit überschaubarer Vegetation. Ihr Hauptvorkommen beschränkt sich daher insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgelandschaften in den ersten Sukzessionsstadien und Heiden. (6) Sie bevorzugt dabei trockene bis wechselfeuchte Böden und eine niedrige sowie abwechslungsreiche Krautschicht. Bei der Brutplatzwahl werden hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Masten und Kulissen wie Waldränder, Gebäude aber auch Straßen gemieden. (18) Dazu hat sie eine gewisse Präferenz für Höhenrücken und Kuppen gegenüber Tälern und Senken. (6)</p> <p>Die Feldlerche ist ein tagaktiver Vogel, der sich von Wirbellosen ernährt. Sie ist in Mitteleuropa ein Kurzstreckenzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa sowie Nordafrika. (18) Sie kommt im Brutgebiet von Februar bis Oktober vor. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Ende Juli. Sie errichtet ihre Nester in Bodenmulden. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten aufgrund von Gelegezerstörung durch die landwirtschaftliche Nutzung. (6)</p> <p>Die Lebensraumeignung für die Feldlerche ist im Jahresverlauf stark von der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Vegetationsdynamik abhängig. So sind zu Beginn der Brutzeit Wintergetreide und Raps als Brutplatz attraktiv, während die Eignung mit Heranwachsen der Feldfrüchte aufgrund der zunehmenden Wuchshöhe und Halmdichte deutlich abnimmt. Lücken in den Kulturen begünstigen wiederum ein Brutvorkommen. Beim Maisanbau, aber auch Kartoffel- und Rübenanbau, werden aufgrund der späten Bestellung der Schläge häufig Gelege von Erstbruten zerstört, die auf den im Frühjahr noch unbestellten Schlägen angelegt wurden. Während in Sachsen im Tief- und Hügelland Intensivgrünland im Frühjahr aufgrund der hohen Vegetationsdichte eher ungeeignet ist, finden sich in den mittleren und höheren Berglagen im Grünland regelmäßig Brutreviere. (6)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> In Deutschland ist die Feldlerche ein weitverbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie weist jedoch seit den 1980er Jahren einen starken Bestandsrückgang auf, der noch immer anhält. (19)</p>		
<p><u>Sachsen</u> (6)</p> <p>In Sachsen ist die Feldlerche Brutvogel im gesamten Gebiet. Auch in Sachsen ist der Bestandsrückgang bemerkbar. Wurde der Brutbestand in den Jahren 2004-2007 noch mit 80.000 bis 160.000 Brutpaaren geschätzt, ergab die Schätzung für das Jahr 2016 nur noch 35.000 bis 80.000 Brutpaare. (5)</p>		



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Feldlerche konnten 2022 im Betrachtungsraum 8 Brutreviere ermittelt werden, die sich über den südlichen Betrachtungsraum verteilen. Der Norden der Baufelder wird seitens der Feldlerche auf Grund der von der Baumreihe an der K 7753 ausgehenden Kulissenwirkung gemieden. Die durch die faunistischen Erfassungen im Rahmen eines anderen angrenzenden Vorhabens ermittelte Siedlungsdichte liegt im Vorhabenbereich bei 8,8 BP/10 ha und damit im obersten Wertebereich. (1)/ (6)

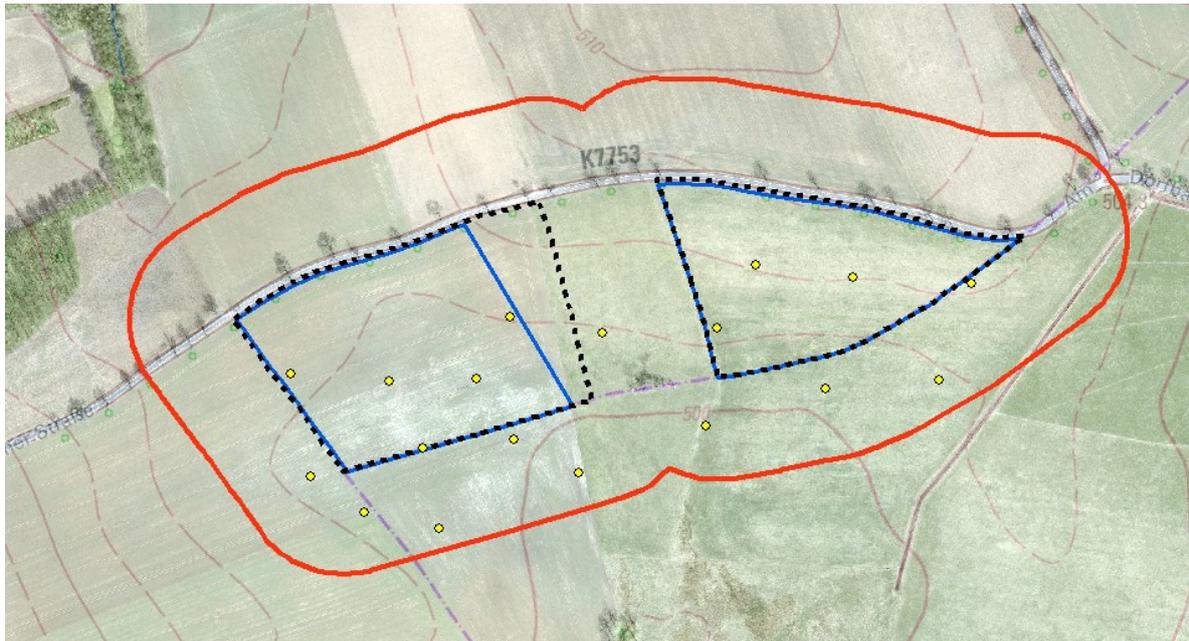


Abbildung 5: Nachweise der Feldlerche 2022 im Geltungsbereich (2)
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum; gelbe Punkte... Revierzentren der Feldlerche 2022)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate (Intensivwiese, Intensivweide, Intensivacker) im Geltungsbereich verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Betriebsbedingt können Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei ungünstigen Pflegezeitpunkten (Mahd) der Flächen eintreten. Daher ist der Zeitpunkt der Pflegearbeiten an die Brutzeit der Bodenbrüter anzupassen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. (20) Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivmähwiese, Intensivweide, Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nachgewiesene und potenzielle Bruthabitate der Feldlerche überbaut. Durch die Bauzeitenregelung V2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V3 wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Die Beschädigung von Niststandorten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Bodenbrütern, die ihre Nester jährlich neu errichten, stellt i. d. R. keinen Verbotstatbestand dar.

Im Betrachtungsraum wurden 22 Brutreviere festgestellt, hiervon 8 Brutreviere innerhalb des geplanten Anlagenbereiches. Die verfügbaren Literaturangaben zu Brutvorkommen von Feldlerchen innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stützen sich auf Beobachtungen in verschiedenen Solarparks in Mitteleuropa. Die Ergebnisse sind dabei nicht alle übereinstimmend, was insbesondere durch unterschiedliche Anlagenkonzepte, Vornutzungen und Abweichungen in der Erfassungsmethodik zu begründen ist. (21) Grundsätzlich ist festzustellen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch als Bruthabitat durch die Feldlerche in verschiedenem Ausmaß genutzt werden. Tendenziell steigt die Habitataignung mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen. Für die Feldlerche sind dabei besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite während der Brutzeit und ein auf Bodenbrüter angepasstes Pflegekonzept besonders förderlich. (13) Im Rahmen der geplanten Freiflächenanlage belaufen sich die Reihenabstände auf **etwa** 3,8 m². Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Reihenabstände das Bruthabitat für die Feldlerche im Geltungsbereich verloren geht.

CEF: Anlage von Feldlerchenfenster

Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage 16 Feldlerchenfenster auf 8 ha anzulegen, um den Verlust für die 8 Brutreviere zu kompensieren. Die Größe jedes Feldlerchenfensters sollte im Wintergetreide mindestens 20 m², im Raps 40 m²

² bemisst sich jeweils von der Hinterkante der Module aus zum vorderen Pfosten der nächsten Modulreihe



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
bei einer Mindestbreite von 4,50 m betragen. Bei der Anlage der Fenster sollte beachtet werden, dass die Feldlerche eine Art ist, welche die Nähe zu Gehölzkulissen und Verkehrswegen meidet (Mindestabstand 50 m).		
Durch die Anlage der Feldlerchenfenster wird sichergestellt, dass die Feldlerche ihre Brut erfolgreich abschließen kann, ohne dass durch landwirtschaftliche Tätigkeiten Gelege zerstört werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Bauzeitenregelung V2 in Verbindung mit der Baufeldkontrolle V3 und die auf Bodenbrüter ausgerichtete Flächenpflege V4 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Feldlerche während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als mäßig eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzblatt 3: Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SN Kat. 3	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Gefährdung der Art durch Verluste durch Jagd und Fang im Mittelmeerraum sowie intensive Landwirtschaft. Keine Gefährdung der Art in Sachsen. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Die Wachtel bewohnt die offene Feldflur, wobei sie Getreideschläge mit hohem Gersteanteil, hohem Saumanteil und wechselnder Pflanzendichte/-höhe bevorzugt. In höheren Lagen ist sie ebenso auf Mähwiesen und Stilllegungsflächen zu finden. Auf lediglich gering bewachsenen Brachen ist sie selten zu finden. Die Nester der Art finden sich gedeckt am Boden.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Die Wachtel kommt in ganz Deutschland als Brutvogel mit einem Bestand von 16.000 bis 30.000 Brutpaaren vor. Verbreitungslücken finden sich in einigen von Wald und Gewässern dominierten Landschaften, in den Höhenlagen vieler Mittelgebirge und der Alpen.</p>		
<p><u>Sachsen (6)</u> Die Wachtel kommt in nahezu ganz Sachsen vor, mit Ausnahme geschlossener Waldkomplexe und dicht besiedelten Regionen.</p>		
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Für die Wachtel konnte 2022 im weiteren Umfeld 1 mögliches Brutrevier (A2) ermittelt werden. Dieses befindet sich südlich des Geltungsbereiches in der Grünlandbrache in der Gahlenzbachau. Ein Vorkommen der Art im Betrachtungsraum, besonders im Bereich des westlichen Getreideackers, ist nicht gänzlich auszuschließen.</p>		



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

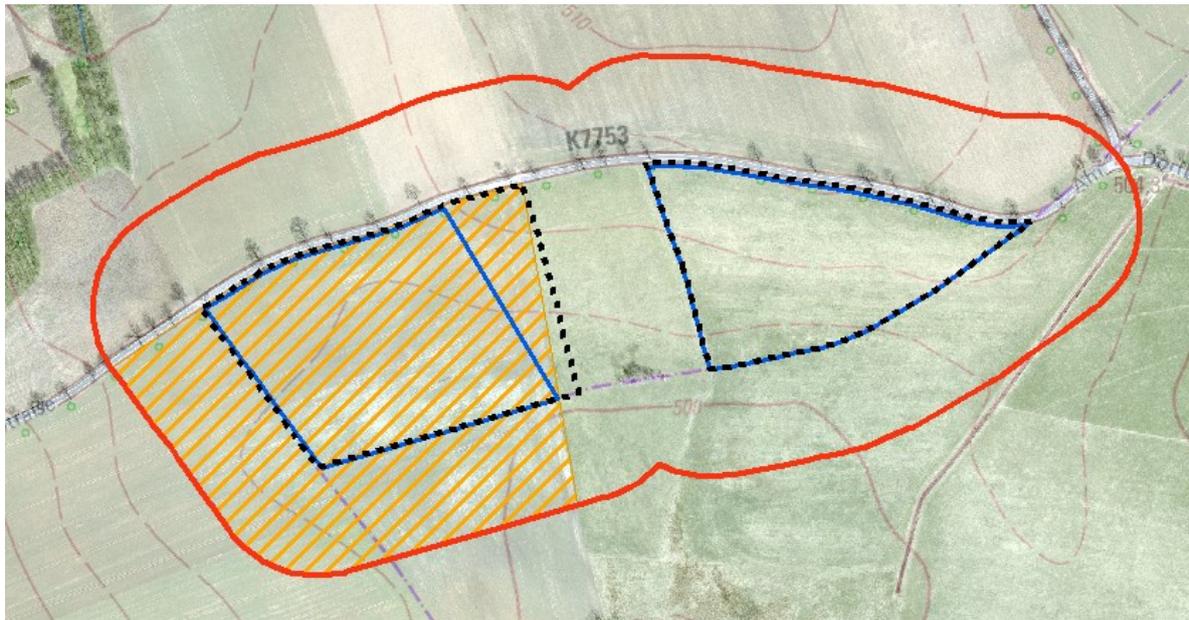


Abbildung 6: Potenzielles Habitat der Wachtel im Betrachtungsraum.
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum; orange schraffierte Fläche... potenzielles Habitat der Wachtel)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die Wachtel baut ihre Nester am Boden auf extensiv genutzten oder nicht genutzten Splitterflächen. Im Betrachtungsraum direkt erfolgten keine Nachweise der Art; dennoch ist sie im Bereich der südlich gelegenen Gahlenzbachaue zu finden. Ein Vorkommen der Art ist im Bereich des Geltungsbereiches ist nicht auszuschließen.

Potenzielle Brutplätze auf den Ackerflächen werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage beansprucht und potenzielle Brutplätze und Individuen könnten zerstört bzw. Individuen getötet werden. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Wachtel während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Abweichend von V3 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Wachtel bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.



Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen		
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mit Realisierung des Vorhabens werden baubedingt potenzielle Brutplätze Lebensstätten dauerhaft beansprucht. Eine Nutzung der bebauten Flächen durch die reine Offenlandart Wachtel ist künftig auszuschließen.		
Im weiteren Umfeld, besonders westlich und nördlich der geplanten Anlage, stehen zahlreiche Getreideschläge als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung. Ebenso ist im Vorhabenbereich auf Grund der Kleinflächigkeit nur mit sehr wenigen Individuen zu rechnen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Wachtel (Gemeindegebiet) zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Wachtel während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.		
V3: Baufeldkontrolle Brutvögel		
Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Wachtel bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzblatt 4: Grauammer

Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SN Kat. 2	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Drastischer Rückgang der Art in den 1970/80er Jahren durch Lebensraumentwertung und Saatgutbeize mit Quecksilberverbindungen. Bis heute ergeben sich erhebliche Verbreitungs-/Bestanddefizite, durch fortbestehende erhebliche Lebensraumeinschränkungen im Agrarraum. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Die Grauammer bewohnt Feldraine, Straßen- und Wegränder, Böschungen, Brachen mit unterschiedlich hoher und dichter Bodenvegetation. Als Singwarten nutzt die Art Alleebäume, Büsche, Freileitungen, Koppelpfähle. Die Lebensraumsprüche der Art werden heute nur noch selten auf Sonderstandorten (Sukzessionsflächen ehemaliger Truppenübungsplätze, Braunkohletagebaue, Kiesgruben u. ä.) und deren Übergangsbereiche zum Agrarraum erfüllt. Die Nester finden sich meist am Boden, selten bis in 0,8 m Höhe auf Grünland, Brachen oder Ödland; auch in Besenginster und Brombeere, seltener direkt in Getreide- und Futterschlägen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Der Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland liegt im Nordostdeutschen Tiefland. Dort nahezu flächendeckende Besiedlung. Weitere Vorkommensschwerpunkte bilden das Havelland, die Leipziger Tieflandsbucht, das Elbtal bei Torgau und die Lausitz, in Westdeutschland die Vorderpfalz, die Kölner Bucht, die Mainfränkischen Platten und das Thüringer Becken.</p>		
<p><u>Sachsen (6)</u> Die Grauammer ist gegenwärtig lückenhaft in Sachsen im Tief- und Hügelland verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den wärmebegünstigten bzw. sommerwarmen Lagen Nordwestsachsens, des Riesa-Torgauer-Elbtals, der Gohrischheide sowie der nordöstlichen und östlichen Oberlausitz liegt.</p>		
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Grauammer konnten 2022 südlich des Betrachtungsraumes mit 2 Brutrevieren ermittelt werden. Diese befinden sich in der Grünlandbrache in der Gahlzenbachaue östlich des temporären Kleingewässers. Ein Vorkommen im Bereich des Geltungsbereiches ist somit auf Grund der Habitateignung nicht auszuschließen.		



Grauammer (*Miliaria calandra*)

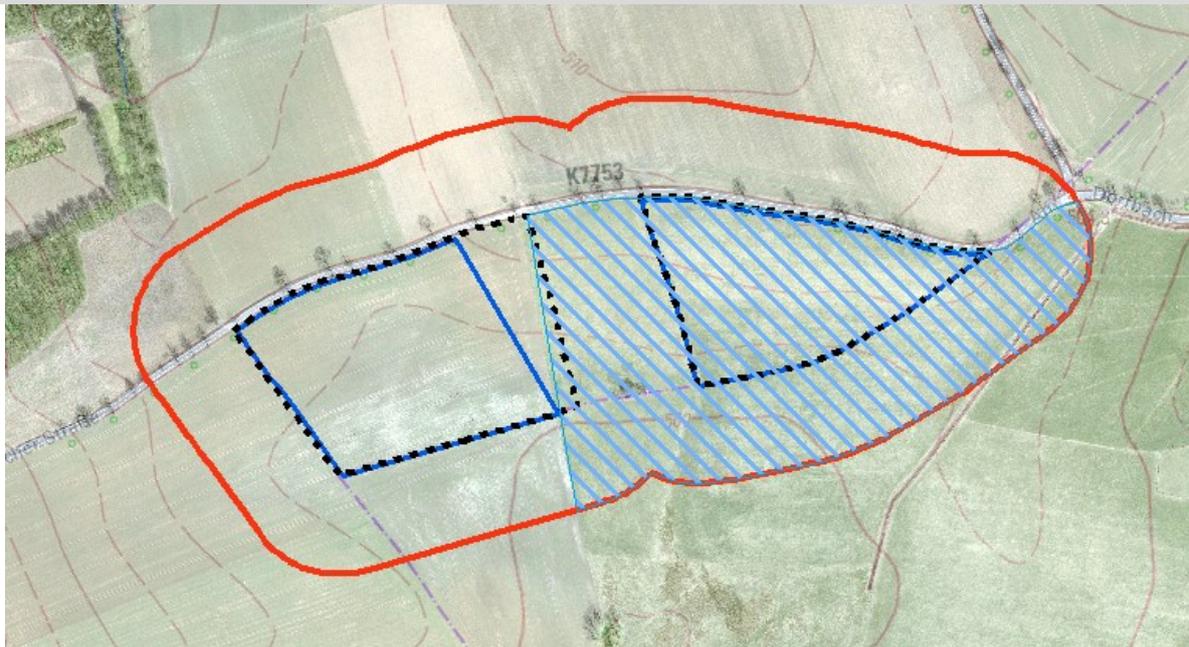


Abbildung 7: Potenzielles Habitat der Grauammer im Betrachtungsraum.
 (blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum; blau schraffierte Fläche... potenzielles Habitat der Grauammer)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Die Grauammer baut ihre Nester am Boden auf Grünland, Brachen und Ödland, nur selten in Futter- und Getreideschlägen. Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist demnach nicht auszuschließen. Potenzielle Brutplätze auf den Ackerflächen werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage beansprucht und potenzielle Brutplätze und Individuen könnten zerstört bzw. Individuen getötet werden. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Grauammer während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V2: Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

V3: Baufeldkontrolle Brutvögel

Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Wachtel bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.



Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)		
Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen		
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten beansprucht. Auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht die Fläche der Grauammer als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung.</p> <p>Literaturangaben zeigen zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sowohl Randbereiche als auch innere Anlagenbereiche, auch als Bruthabitat durch die Grauammer in verschiedenem Ausmaß genutzt werden. Tendenziell werden insbesondere randliche und innere Freiflächen als Bruthabitat genutzt. Zudem erhöht sich die Habitategnung bei einer extensiven Bewirtschaftung der Anlagenfläche. (22) Damit stellt insbesondere die LRT-Freifläche mittig zwischen den beiden Baufeldern künftig ein potenzielles Bruthabitat für die Grauammer dar.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von Extensivgrünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Grauammer (Einzelvorkommen) zu erwarten.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V3 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Grauammer während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p>		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
<p>Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p>		
V3: Baufeldkontrolle Brutvögel		
<p>Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Grauammer bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten</p>		



Grauammer (*Miliaria calandra*)

während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

V4: zeitlich angepasste Flächenpflege

Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Grauammern und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden (20). Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

Grundsätzlich können auch Maßnahmen der Flächenpflege (Mahd) betriebsbedingte Störwirkungen während der Brutzeit hervorrufen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass durch die extensive Bewirtschaftung (2-4 Mahdtermine, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni) keine erheblichen Störungen verursacht werden, da diese im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Fläche (Intensivmähwiese, Intensivweide, Intensivacker) geringer ausfallen und sich damit bezüglich der Störwirkung keine Verschlechterung einstellt.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein



Artenschutzblatt 5: Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)

Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. V, 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SN Kat. V	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Alle genannten Gehölzbrüter sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Grundsätzlich stellt die Restrukturierung des Agrarraumes in Form von Erhalt und Förderung von Feld- und Flurgehölzen sowie Alleen und Baumgruppen im Offenland wichtige Vorsorgemaßnahmen dar. (6)</p>		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Lebensraum</u> Der Bluthänfling ist Brutvogel des offenen und halboffenen Kulturlandes mit aufgelockerten Gebüschern, artenreichen Feld- und Wegrainen, wildkrautreichen Äckern, Hochstauden, Grünland und Ruderalflächen. Zudem besiedelt die Art wenig gepflegte Straßenränder sowie Autobahndämme, Friedhöfe, Parks und Baumschulen. Die Art baut ihr Nest in niedrigen Hecken und Büschen, gern in Koniferen, gelegentlich am Boden, selten in Gebäuden. (6)</p> <p>Die Aaskrähe bewohnt offene bis halboffene Vertikalstrukturen zur Nestanlage und einem hinreichenden Nahrungsangebot. Bevorzugt werden gehölzreiche Gebiete mit Baumkulissen, Flurgehölzen und Einzelgehölzen wie Flussauen, Bachtäler u. a. Örtlichkeiten mit höherem Grünlandanteil, Randbereiche von Teichgebieten und Dörfern, Gartenstadt, Parks u. ä. Nester legt die Art meist hoch auf Bäumen, z. T. auf Gittermasten. (6)</p> <p>Die Goldammer ist eine typische Art der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere im Bereich von Acker- und Grünlandfluren. Sie bevorzugt eine lockere Gebüschvegetation in Verbindung mit Bereichen ausgeprägter Krautschicht. Sie ist ein Kurzstreckenzieher und Teilzieher. (18) Im Brutgebiet ist sie von Februar bis Oktober/November anzutreffen. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Die Goldammer errichtet ihre Nester direkt am Boden oder bodennah bis max. 1,5 m Höhe in dichten Büschen. (6)</p> <p>Die Amsel bevorzugt ein Mosaik unterholzreicher Baumbestände und offener Bereiche, vegetationsfreier bzw. kurzrasiger Bodenpartien sowie feuchter, schattiger Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten. Derartige Bedingungen findet die Art vor allem in Parks und Gartenstadt, an Waldrändern, in Bachtälchen und an Uferbereichen von Stand- und Fließgewässern. Darüber hinaus weist die Art ein hohes Anpassungsvermögen auf. In der offenen Landschaft genügen der Art oft wenige Bäume und Büsche sowie einzelne Gebäude zur Ansiedlung aus. Die Nistplätze der Art sind sehr variabel und befinden sich in Gehölzen, Gebäude- und Felsnischen, überwiegend in 1-2 m Höhe. (6)</p> <p>Der Stieglitz ist ebenfalls Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft und bevorzugt Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren oder vegetationsfreien Bereichen. In Sachsen ist der Stieglitz überwiegend Standvogel. Der Nestbau erfolgt ab Mitte/Ende März. Die Brutzeit beginnt im April und endet im September. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und errichtet seine Nester vor allem in äußeren Ästen von Laubbäumen. (6)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland		
<p><u>Deutschland</u> Die Arten Bluthänfling, Goldammer, Amsel und Stieglitz sind in Deutschland weit verbreitet. (18) (23) Die Aaskrähe ist in fast ganz Deutschland verbreitet, nur im Osten ist sie weniger oft vertreten. (23)</p>		
<p><u>Sachsen</u> (6) Der Bluthänfling ist ein in Sachsen flächendeckend und relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel mit einem 2016 geschätzten Bestand von 7.000-16.000 Brutpaaren. (5)</p> <p>Die Aaskrähe ist in ganz Sachsen verbreitet. Ihr Bestand wurde 2016 auf 10.500-21.000 Brutpaare geschätzt. (5)</p> <p>Die Goldammer ist in Sachsen ein relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 40.000-80.000 Brutpaare geschätzt.</p>		



Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Aaskrähe (*Corvus corone*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Amsel (*Turdus merula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Die Amsel kommt als Brutvogel in ganz Sachsen vor und ist im Freistaat relativ gleichmäßig verbreitet. Ihr Bestand wurde 2016 auf 180.000-390.000 Brutpaare geschätzt. (5)

Der Stieglitz ist in Sachsen ein weit verbreiteter Brutvogel mit geringer Dichtedifferenzierung. Der Bestand wurde 2016 auf 12.000-24.000 Brutpaare geschätzt. (5)

2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Bluthänfling und die Aaskrähe wurden 2022 mit je einem Brutrevier südlich des Geltungsbereiches an einem temporären Kleingewässer nachgewiesen. Ein Vorkommen der Arten am mittig zwischen beiden Baufeldern gelegenen Feldgehölz bzw. an der nördlich gelegenen Allee ist denkbar.

Die Goldammer wurde 2022 mit insgesamt vier Brutrevieren südlich des Geltungsbereiches nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Feldgehölzes, welches sich im Süden etwa mittig zwischen beiden Baufeldern befindet, ist durchaus wahrscheinlich.

Die Amsel wurde 2022 südlich des Betrachtungsraumes mit 2 Brutrevieren nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Feldgehölzes, welches sich im Süden etwa mittig zwischen beiden Baufeldern befindet, ist durchaus wahrscheinlich.

Für den Stieglitz wurden im Jahr 2022 2 Brutreviere südlich des Betrachtungsraumes erfasst. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Feldgehölzes, welches sich im Süden etwa mittig zwischen beiden Baufeldern befindet, ist durchaus wahrscheinlich.



Abbildung 8: Potenzielles Habitat der Gehölzbrüter im Betrachtungsraum.

(blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum; rot schraffierte Fläche... potenzielles Habitat der Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen))

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Alle Arten errichten ihre Nester in Gehölzen



<p>Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)</p> <p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</p> <p>oder auf gehölznahen Boden- und Staudenbereichen. Gehölzrodungen sind jedoch nicht erforderlich. Die möglichen Brutreviere werden zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern befinden sich außerhalb der Baugrenze und des Geltungsbereiches. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p><u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der genannten Arten beansprucht. Nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist der Bereich auch als Nahrungshabitat geeignet. Aufgrund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Dauergrünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen) (Gemeindegebiet) zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungsstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V2 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Gehölzbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p> <p>V2: Bauzeitenregelung Brutvögel</p> <p>Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p> <p>V3: Baufeldkontrolle Brutvögel</p> <p>Abweichend von V2 können bauhvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Gehölzbrüter inkl. der Bodenbrüter mit Gehölzbezug bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p>		



Gehölzbrüter (inkl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen)		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzblatt 6: Nischen- und Höhlenbrüter

<p>Nischen- und Höhlenbrüter Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> RL SN, ungefährdet	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Buntspecht, Blau- und Kohlmeise sowie der Star sind häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, die aktuell in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. (6)</p>		
<p>2. Charakterisierung</p>		
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p>		
<p><u>Lebensraum</u> Der Buntspecht bewohnt alle Waldtypen bis hin zu Waldresten, laubbaumreichen Parks und Gärten. Älteres Weichlaubholz wirkt begünstigend auf die Ansiedlung der Art. Die Art ist in Ortschaften und Städten aller Größen verbreitet und brütet hier auch in kleineren Parks, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Die Bruthöhlen legt der Buntspecht oft in vorgeschädigten Bäumen oder in Weichlaubholz an. (6) Die Blaumeise kommt als Brutvogel insbesondere in (u. a.) Laubwäldern, Flurgehölzen, Parks und Friedhöfen vor. Sie brütet in Nistkästen, Baumhöhlen, Mauerlöchern, hohlen Zaunsäulen uvm. (6) Die Kohlmeise brütet in Wäldern aller Art sowie in Flurgehölzen, Alleen, Gärten, Parks und Friedhöfen aber auch an Gebäuden. Zur Ansiedlung genügen der Art häufig schon kleinere Baumgruppen. Zur Nestanlage nutzt die Art Nistkästen, Spechthöhlen, Astlöcher, Baumspalten, Erdlöcher, Holzstapel, Mauernischen uvm. (6) Der Star bevorzugt von höhlenreichen Laubbäumen dominierte Waldreste, Gehölze und Baumhecken, wobei in denen oft gesellig gebrütet wird. Große zusammenhängende Wälder werden gemieden. Ein hohes Nistkastenangebot sowie Brutmöglichkeiten an und in Gebäuden sichern die Besiedlung. Die Nester baut der Star vor allem in Höhlen (Bäume, Nistkästen, Gebäude), gelegentlich auch in Großvogelnester oder freistehend. (6)</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</p>		
<p><u>Deutschland</u> Alle vier Arten sind in Deutschland weit verbreitet. (18)</p>		
<p><u>Sachsen</u> (6) Der Buntspecht ist in Sachsen ein weit und gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 35.000–70.000 Brutpaare geschätzt. (5) Die Blaumeise ist in Sachsen ein weit verbreiteter Brutvogel mit deutlicher Dichtedifferenzierung zwischen Siedlungsbaltungen und laubbaumreichen Waldgebieten auf der einen und waldarmen Agrarräumen, Kiefernheidewäldern, Bergbaufolgelandschaften und fichtedominierten Gebieten auf der anderen Seite. (6) Der Bestand wurde 2016 auf 110.000-230.000 Brutpaare geschätzt. (5) Die Kohlmeise ist in Sachsen ein gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 170.000-360.000 Brutpaare geschätzt. Der Star ist in Sachsen ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wurde 2016 auf 80.000-180.000 Brutpaare geschätzt.</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum</p>		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für Buntspecht, Blaumeise und Star wurde im Jahr 2022 jeweils 1 Brutrevier südlich des Betrachtungsraumes erfasst. Für die Kohlmeise wurden im Jahr 2022 2 Brutreviere südlich des Betrachtungsraumes erfasst. Ein Vorkommen der genannten Arten in den nahegelegenen gehölzbestandenen Bereichen ist somit denkbar.</p>		



Nischen- und Höhlenbrüter

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)

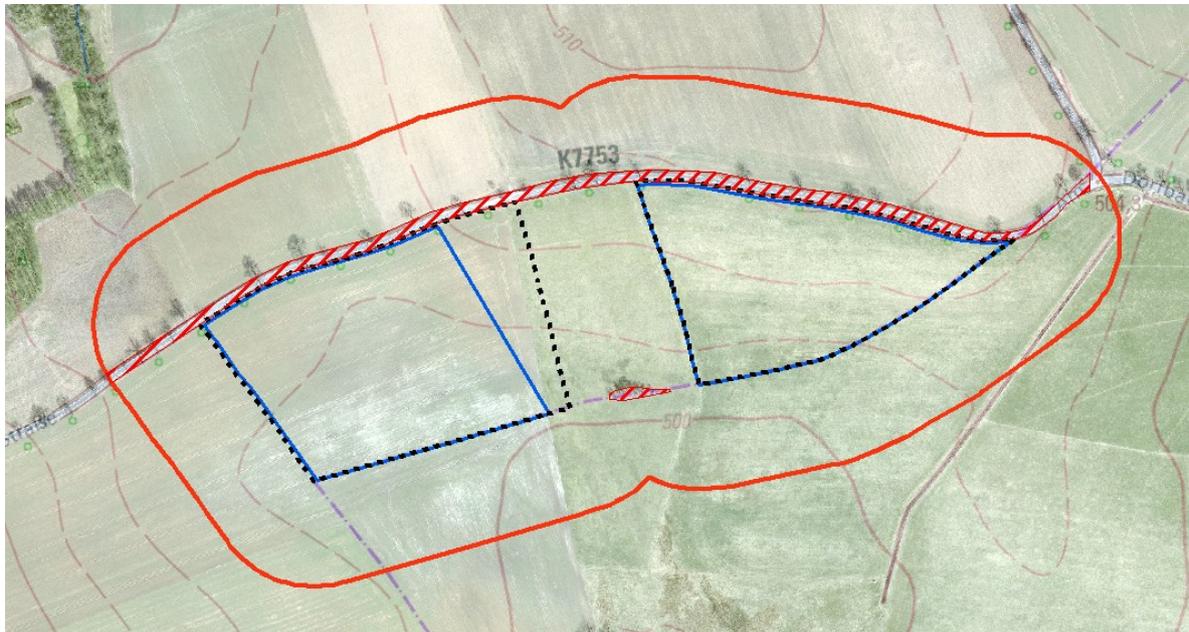


Abbildung 9: Potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter im Betrachtungsraum.

(blaue Linie...Baufeldgrenze; schwarz gestrichelt...Grenze des Geltungsbereiches; rote Linie...Betrachtungsraum; rot schraffierte Fläche... potenzielles Habitat der Nischen- und Höhlenbrüter)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten der Arten beansprucht. Alle Nischen- und Höhlenbrüter errichten ihre Nester im Betrachtungsraum in Gebüsch oder Bäumen. Weitere der Art dienliche Brutstrukturen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Gehölzrodungen sind jedoch nicht erforderlich. Die möglichen Brutreviere werden zudem durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beansprucht, sondern befinden sich außerhalb der Baugrenze und des Geltungsbereiches. Es ist damit festzustellen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen ist, da keine potenziellen Brutplätze beansprucht werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? ja nein



Nischen- und Höhlenbrüter		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Mit Realisierung des Vorhabens werden weder bau- noch anlagebedingt nachgewiesene oder potenzielle Brutplätze oder dauerhafte Lebensstätten von Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise und Star beansprucht. Nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mit Baumpflanzungen neue potenzielle Brutreviere geschaffen.</p> <p>Auf Grund der vorgesehenen Etablierung von extensiven Grünland ist zudem mit einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (Insektenbiomasse) zu rechnen. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise und Star (Gemeindegebiet) zu erwarten.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokal begrenzten Minderung der Lebensraumeignung führen können, die sich auch in einer Vergrämung von Tieren oder reduziertem Bruterfolg (Reaktion auf Störungstress) äußern kann. Durch die Bauzeitenregelung V(FBA)1 wird sichergestellt, dass keine Individuen der Nischen- oder Höhlenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p>		
V2: Bauzeitenregelung Brutvögel		
<p>Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabensbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In nachfolgender Tabelle 3 werden zusammenfassend die Maßnahmen aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die dort aufgeführten Maßnahmen vermeiden auch gleichzeitig die Beeinträchtigung von Arten, die bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und auch Arten, die sich ggf. nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ansiedeln. Sollten sich zum Beispiel bis zum Baubeginn der Photovoltaikanlage andere Brutvogelarten im Vorhabengebiet etablieren, vermeidet die Bauzeitenregelung (V2) und die zeitlich angepasste Flächenpflege (V4) auch in Verbindung mit der Baufeldkontrolle (V3) generell die bau- und betriebsbedingten Störungen von Brutvögeln während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit.

Tabelle 3: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V1	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen kommen, die zu einer temporären und lokalen Minderung des Untersuchungsgebietes als potenziellen Lebensraum führen können. Daher ist zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten auf eine nächtliche Bautätigkeit sowie während der Dämmerungszeiten zu verzichten.	Fledermäuse
V2	Bauzeitenregelung Brutvögel	Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabensbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.	Brutvögel
V3	Baufeldkontrolle Brutvögel	Abweichend von V2 können bauvorbereitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptreproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Feldlerche bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.	Bodenbrüter, Feldlerche



Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V4	zeitlich angepasste Flächenpflege	Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes während der potenziell notwendigen Flächenpflege (Mahd) der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowohl im Anlagenbereich als auch auf den zu extensivierenden Wiesen- und Weidenbereichen im Geltungsbereich, darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenbrütern den Abschluss der Erstbrut zu ermöglichen. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten, um Störungen während der Zweitbrut zu vermeiden. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmahd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.	Bodenbrüter
V5	ökologische Baubegleitung	Um Auswirkungen der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren und die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, überwacht die ökologische Baubegleitung die fachgerechte bauliche Durchführung aller Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben. Die ökologische Baubegleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.	alle

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes ergibt sich die Notwendigkeit der Anlage von Feldlerchenfenstern. Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes für die 8 potenziell betroffenen Brutpaare sind im Umfeld der geplanten Freiflächenanlage 16 Feldlerchenfenster auf 8 ha anzulegen. Die Größe jedes Feldlerchenfensters sollte in Wintergetreide mindestens 20 m², im Raps 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,50 m betragen. (24) Orientierend an der Siedlungsdichte der Feldlerchen sollten hierbei mindestens 2 Fenster je Hektar angelegt werden. Bei der Anlage der Fenster ist zu beachten, dass die Feldlerche eine Art ist, welche die Nähe zu Gehölzkulissen und Verkehrswegen meidet (Mindestabstand 50 m). Dementsprechend sind die Fenster nicht an den Straßen sowie an den Feldgehölzen anzulegen. Zudem ist zu beachten, dass die Fahrspuren auf den Ackerflächen regelmäßig durch Beutegreifer abgesucht werden. Eine Anlage der Fenster über die Fahrspuren bzw. angrenzend an diese sollte ebenso vermieden werden. (24) Die Feldlerchenfenster müssen spätestens mit Baufeldfreimachung wirksam sein und für die Betriebsdauer der Anlage jährlich neu angelegt werden.



Zur Verfügung stehen für die Anlage der Feldlerchenfenster die Flurstücke 1137, 980, 205/1 und 207 der Gemarkung Gahlenz mit einer nutzbaren Flächengröße von insgesamt 10,68 ha (vgl. Tabelle 4). Damit wird der Bedarf von 16 Feldlerchenfenstern auf 8 ha Fläche gedeckt.

Tabelle 4: für die Anlage von Feldlerchenfenstern zur Verfügung stehenden Flurstücke

Flurstück	Gemarkung	Flächengröße [ha]	für Lerchenfenster nutzbare Flächengröße [ha]
1137	Gahlenz	3,97	4,36
980	Gahlenz	3,22	2,61
205/1	Gahlenz	1,24	1,05
207	Gahlenz	2,74	2,66

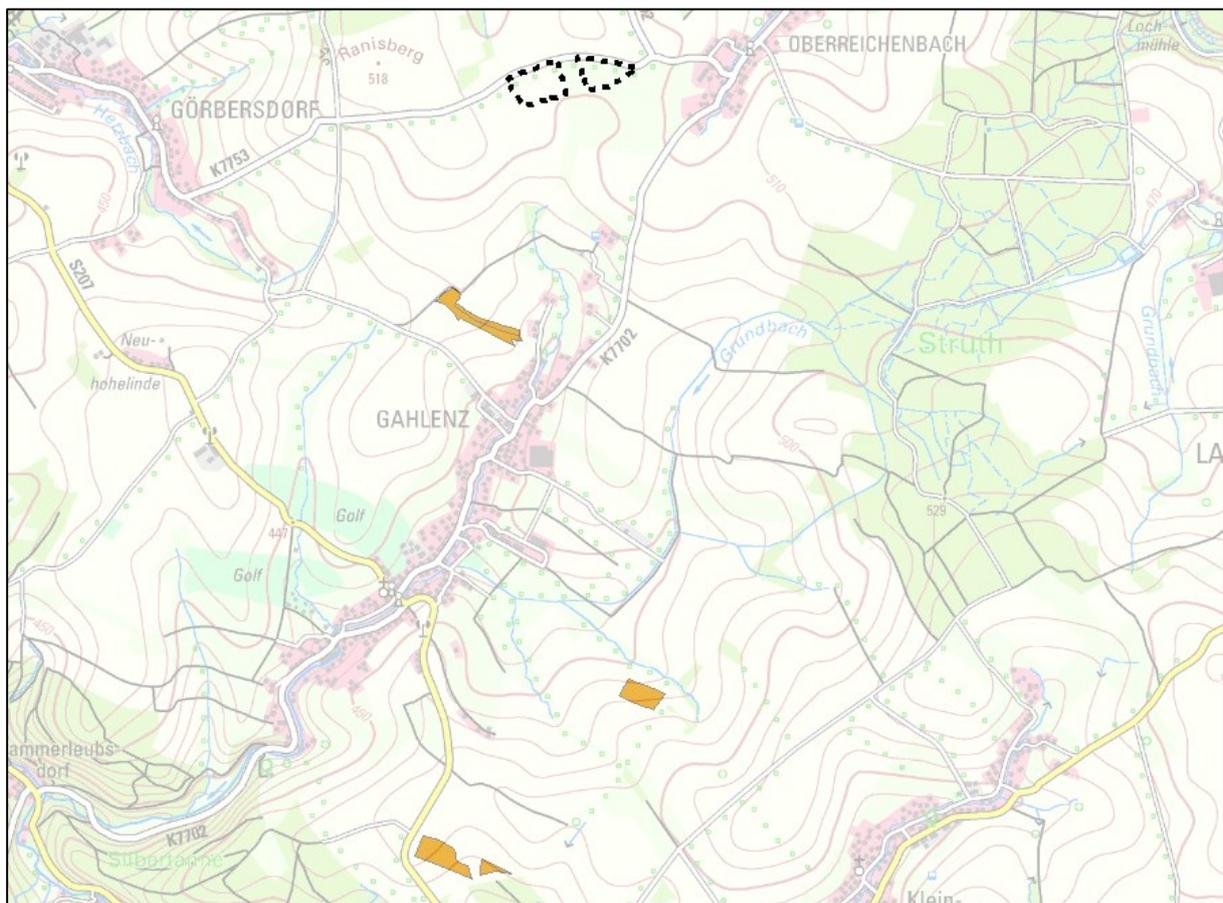


Abbildung 10: Lage der Feldlerchenfenster
(blau...Geltungsbereich; orange...nutzbarer Teil der Flurstücke für Feldlerchenfenster)

Alle Flächen befinden sich in räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich und stellen somit tatsächliche Ausweichflächen dar.



6.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

In nachfolgender Tabelle 5 werden zusammenfassend Maßnahmen zum Risikomanagement aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Durchführung von Monitorings, um einerseits die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren und andererseits um möglicherweise unvorhergesehene Auswirkungen auf die Arten frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
RM1	Monitoring Brutvögel	In der sich nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließenden Brutsaison sowie im zweiten und fünften Jahr nach Errichtung der Anlage ist eine Brutvogelrevierkartierung des Geltungsbereiches vorzunehmen, um die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes prüfen und unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig erkennen und denen begegnen zu können.	Brutvögel



7 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vorliegen, sind keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 nötig.



8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft.

In der Betroffenheitsabschätzung wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.



Quellenverzeichnis

Zitierte Literatur

1. **NSI Freiberg.** *Planung einer Photovoltaikanlage in der Stand Brand-Erbisdorf, Gemarkung Oberreichenbach - Biotopkartierung* -. Freiberg : s.n., Stand: 07.06.2022; im Auftrag der BPM Ingenieurgesellschaft GmbH.
2. —. *Untersuchung der Avifauna und der Herpetofauna auf einer Fläche im Landkreis Mittelsachsen, Stadt Brand-Erbisdorf, Gemarkung Oberreichenbach.* Stand: 10.02.2023; im Auftrag der BPM Ingenieurgesellschaft GmbH.
3. **Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz.** Datenübergabe Artdaten zum Projekt "Solarpark Kirchbach". Freiberg : s.n., 02.11.2023. per E-Mail.
4. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (außer Vögel), Version 2.0.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 12.05.2017.
5. —. *Tabelle regelmäßig auftretende Vogelarten, Version 3.2.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 28.02.2023.
6. **Steffens, R., et al.** *Brutvögel in Sachsen.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2013.
7. **Hauer, S., Ansorge, H. und Zöphel, U.** *Atlas der Säugetiere Sachsens.* [Hrsg.] Landwirtschaft und Geologie Sächsisches Landesamt für Umwelt. 2009.
8. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** iDA Datenportal - Rasterverbreitungskarten (MTB-Q) der Arten in Freistat Sachsen. [Online] <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>.
9. —. Umweltportal - interdisziplinäre Daten und Auswertung (Rasterdaten Arten). [Online] <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>.
10. **Heinrich, U. und Streich, F.** *Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen.* Freiberg : Landratsamt Mittelsachsen, 2015.
11. **Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN).** Geoportal Sachsenatlas - IS SaND Lebensraumtypen. Dresden : s.n., 2023.
12. **Herden, Gharadjedghi & Rasmus.** *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (Endbericht).* 01/2006; erschienen in BfN-Skripten 247 (2009); im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
13. **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.** *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.* 11/2019.
14. **NSI Freiberg.** *Erfassung potenzieller Zauneidechsenhabitats in der Stadt Oederan, Gemarkung Kirchbach.* Freiberg : s.n., 2024.
15. **Planungsverband Region Chemnitz.** *Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für die Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden.* Zwickau : s.n., 2013.
16. **KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende.** KNE - Fachwissen - Fragen und Antworten. *KNE-Antwort 313_Auswirkungen von Solarparks auf die Funktion als Nahrungshabitat für*



- Greifvögel.* [Online] [Zitat vom: 01. 06 2023.] <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/>.
17. **Bundesamt für Naturschutz.** Internethandbuch - Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. 2008-2011. [Online] <https://ffh-anhang4.bfn.de>.
18. **Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W.** *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.* Wiebelsheim : AULA-Verlag, 2012.
19. **34u GmbH und Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** Artensteckbriefe. www.artensteckbrief.de. [Online] www.artensteckbrief.de.
20. **Entera - Dr. Brahms und Partner.** *Ansätze zur Verbesserung des Schutzes der Bodenbrüter durch das sächsische EPLR - Studie im Rahmen der fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen.* 11/2019; im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
21. **Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW)** . *Literaturstudie zu Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt.* 11/2021; im Auftrag der EnergieSchweiz.
22. **BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde.** *Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich - Konflikt oder Synergien?* 12/2021; im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreich.
23. **avi-fauna.info.** Vögel in Deutschland avi-fauna.info Andreas Trepte. [Online] [Zitat vom: 03. 05 2022.] <https://www.avi-fauna.info/>.
24. **LfULG.** *Maßnahmen auf Ackerland - Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu RL AUK/2015.* 07.08.2017.
25. **Reinhardt, R.** *Rote Liste Tagfalter Sachsens.* Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2007.
26. **Richter, F. und Schulz, D.** *Farn- und Samenpflanzen - Bestandsituation und Schutz ausgewählter Arten in Sachsen. 2. neu bearb. Auflage.* Dresden : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2016.
27. **Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U.** *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.* Bonn : Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), 2012.
28. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *diverse verfügbare digitale Naturschutzfachdaten für Sachsen (Shapes, wms-Layer), u. a. Schutzgebiete, Biotope, Biotop- und Nutzungstypen, Lebensraumtypen, Arthabitate, Bodenkarten, Geologische Karten .*
29. **BPM Ingenieurgesellschaft mbH.** *Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und SPA-Vorprüfung für das SPA „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Ehemaliges Militärgelände“.* 04/2022.
30. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *Stellungnahme zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Ehemaliges Militärgelände" Boxberg/O.L. OT Bärwalde.* 15.04.2021.
31. **LMBV mbH.** *Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "ehemaliges Militärgelände" Boxberg/O.L. OT Bärwalde.* 29.03.2021.
32. **BPM Ingenieurgesellschaft mbH.** *Projekt-Screening Genehmigungsfähigkeit und Umsetzbarkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage „Ehemaliges Militärgelände“ Boxberg/O.L., OT Bärwalde - Abschlussbericht.* 21.12.2020.



33. —. *Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zum Entwurf des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Ehemaliges Militärgelände Boxberg O.L., Ortsteil Bärwalde". 11.04.2022.*
34. **Schmidt, Christiane.** *Fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen des Bauvorhabens "Rückbau ehemalige Kommandantur Truppenübungsplatz Bärwalde" - Abschlussbericht. 12/2021.*
35. **BPM Ingenieurgesellschaft mbH.** *Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Ehemaliges Militärgelände" Boxberg O.L., Ortsteil Bärwalde (Flur 2). 11.04.2022.*
36. **Iutra-Michael Striese Büro für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung.** *Endbericht - Biotop- und Artenkartierung im Bereich des Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Ehemaliges Militärgelände" Boxberg/O.L., Ortsteil Bärwalde. 10/2021.*
37. **Landkreis Mittelsachsen, GeoSN.** *Geoportal Landkreis Sachsen. Themenkarten - Umwelt - Umweltdaten Biotope. Freiberg : s.n., 2023.*



Weitere Literatur

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt; Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

SVENSSON, L.; GRANIT, P. J.; MULLARNEY, K; ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (Abl. vom 26.1.2010, S.7).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.



Anhang 1: Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den nachstehenden Tabellen:

RL SN

Rote Liste Sachsen

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- u ungefährdet

EHZ SN

Erhaltungszustand für Arten in Sachsen (5) / (4)

- G günstig
- U unzureichend
- S schlecht
- n. b. nicht bekannt
- nicht eingeschätzt



Tabelle 6: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
in Sachsen vorkommende Amphibien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (Standgewässer)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (offene, vegetationsarme bis -freie, trockenwarme Standorte mit flachen besonnten Wasserstellen und leicht grabbaren Böden)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (sonnenexponierte trockenwarme Lebensräume mit lückiger Vegetation; Sekundärlebensräume)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (kleinräumig reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserstand; gut besonnte Laichgewässer, Standgewässer)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise und keine geeigneten Laichhabitats im Betrachtungsraum vorhanden (flache Stillgewässer)
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (kleinere, nährstoffreichere, vegetationsreiche Gewässer)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (stauende Flächen wie Nieder-/Zwischenmoore, Erlen-Birkenbrüche, Nasswiesen, Standgewässer)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden (Hartholzauen, Haibuchen-Eichenwälder, Eichen-Buchenwälder, Birken-Kiefernwälder, sonnenexponierte, trockenwarme Hangbereiche, Standgewässer)
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	U	ja	nein	ja	nein	Nein. Nachweise 2022 im isolierten Steinbruchgewässer südlich Oberreichenbach westlich der K7702. Im Vorhabenbereich keine bekannte Migrationsroute, zudem liegen im unmittelbaren Vorhabenbereich und auch im



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate vor. Temporäre Kleingewässer werden von der Art kaum genutzt.
in Sachsen vorkommende Reptilien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	U	-	nein	nein	nein	Nein. Kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit offenen, steinigen Elementen, liegendem Totholz und niedrigem Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenstellen, Gebüsch und lichtem Wald) vorhanden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	U	ja	ja	nein	ja	Nein, keine Nachweise der Art oder Hinweise auf diese Art im Rahmen der Ortsbegehungen. Keine für die Art nutzbaren Habitatstrukturen (Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen) vorhanden
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im MTBQ, in Sachsen ausschließl. Vorkommen an Elbe nahe Meißen, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden
in Sachsen vorkommende Säugetier-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, nächstgelegene Vorkommen in Großschirma (Entfernung über 10 km), tgl. Aktionsradius bis 4,5 km, keine geeigneten Habitate im Vorhabenbereich vorhanden (lichte, alte Waldbestände)
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, keine geeigneten Habitate im UR (waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete)
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitatgewässer im Betrachtungsraum
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da anstehende Böden mit tlw. hohem Lehmanteil kein geeignetes Habitat im Betrachtungsraum vorhanden, vorhandene Landwirtschaft nur nutzungsintensiv
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	U	-	ja	nein	nein	Nein, Vorkommen ab 2000 in Brand-Erbisdorf-Langenuau bekannt (siedlungsgebundene Art), tgl. Aktionsradius bis zu 30 km; Nutzung des UR als Jagdhabitat nicht möglich, da die Art keine offenen Feldflächen oder Weiden nutzt
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	U	-	ja	nein	ja	Ja, seit 2000 nur wenige Einzelfunde in Frankenstein, Berthelsdorf, Kleinschirma und Metzdorf



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								(gebäudebewohnende Art); Nutzung des UR als Jagdhabitat nicht gänzlich auszuschließen
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, kein Vorkommen in nächstgelegenen Waldflächen bekannt, keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	G	-	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats (Fließgewässer) im Vorhabensbereich
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, keine Vorkommen in angrenzenden Waldflächen bekannt, vereinzelte Nachweise nur im Osten des OE in den oberen, walddreichen Gebirgslagen, keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da im MTBQ nicht nachgewiesen, keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (streng an strukturreiche Gehölze gebunden)
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, selten, Vorkommen in wenig forstlich beeinflussten Gebieten; Vorkommen im LK Mittelsachsen bisher nicht nachgewiesen
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	U	-	ja	nein	nein	Nein, da eng an strukturreiche Wälder gebunden, Sommer-Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen, Aktionsradius mit 1 bis 2 km recht klein. Nächstgelegener Fund im LK Mittelsachsen Quartier in Linda (Brand-Erbisdorf). Nutzung des UR als Jagdhabitat aufgrund der Entfernung und des strukturgebundenen Jagdfluges auszuschließen; keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, im OE und im LK Mittelsachsen sehr selten, nächstgelegener Funde ab 2000 in Linda und Brand-Erbisdorf (von sehr wenigen Einzelfunden im LK); Art bevorzugt gewässernahe Waldgebiete, keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	n. b.	-	ja	nein	ja	Ja, zwar kein Vorkommen im MTBQ, im LK Mittelsachsen nur ein einziges Zwischenquartier nahe Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt, im OE sehr selten, Art in Sachsen nur als Übersommerer und Durchzügler, im Sommer eher in gewässerreichem Tiefland; Zwischenquartiere nur in Stollen; aufgrund von strukturgebundenem Jagdfluges Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat möglich; Betroffenheit durch Vorhaben auf Grund der Nähe zu bekanntem Zwischenquartier nicht auszuschließen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	G	-	ja	nein	ja	Ja, nächstgelegene Quartiere im Bahnhof Frankenstein und Linda (Brand-Erbisdorf). Tgl. Aktionsradius der Art zwar bis 15 km, Flug strukturgebunden, aufgrund von strukturgebundenem Jagdflug Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	G	ja	nein	nein	nein	Nein, nächste Vorkommen in Brand-Erbisdorf (Linda), tgl. Aktionsradius bis zu 26 km; Jagdhabitat im Wald, keine geeigneten Quartierplätze im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	U	-	ja	nein	ja	Ja, Vorkommen in Oberreichenbach nur bis 1999 bekannt; im LK nächstgelegener Fund ab 2000 in Linda, kleiner tgl. Aktionsradius (bis 2,8 km); typische Siedlungsfledermaus; dennoch auch Nutzung von Spalten und Höhlen außerhalb von Siedlungen möglich; Nutzung von Bäumen der weiteren Umgebung als Sommerquartier möglich; Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	G	-	ja	nein	ja	Ja, Vorkommen im UR nicht gänzlich auszuschließen; nächstgelegener Fund in Brand-Erbisdorf (Linda) im Sommer häufiger Quartierwechsel; im OE sehr selten, im LK Mittelsachsen eine häufigere Art, Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, Art wurde nahe Dresden bestätigt, im OE nur Mutmaßungen, im LK Mittelsachsen sehr seltene Art, nur ein Zwischenquartier westlich Lunzenau bekannt
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	U	-	ja	nein	ja	Ja, Art weist enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände auf, diese sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden, jedoch weiter südlich spaltenreiche Hybridpappeln; lt. Karte LK Mittelsachsen im Betrachtungsraum keine Vorkommen bekannt, jedoch nächstgelegene Funde in Metzdorf und Brand-Erbisdorf; Art mit großem tgl. Aktionsradius (bis 20 km); Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat dementsprechend nicht auszuschließen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder); im OE nur Durchzügler mit Verdacht auf Vorkommen von Paarungsquartieren; im LK Mittelsachsen sehr seltene Art, seit 2000 nur wenige



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Einzelfunde (nächstgelegener Fund in Großschirma), tgl. Aktionsradius bis 6,5 km, aufgrund nicht vorhandener Flugstrukturen Nutzung des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat unwahrscheinlich, keine Betroffenheit durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	G	-	ja	nein	ja	Ja, zwar sind geeignete Quartiere im Betrachtungsraum nicht vorhanden (Gebäudebewohner); Sommerquartier in Freiberg-Wasserberg bekannt, Schwärmquartiere bis zu 22 km von Sommerquartier entfernt, bei Wahl des Jagdhabitats jedoch nicht wählerisch; Nutzung des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen im OE bisher nicht ausreichend erforscht, kein Vorkommen im LK Mittelsachsen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	G	ja	ja	nein	ja	Ja, in Umgebung Winterquartier in Brand-Erbisdorf (Linda) bekannt, Jagd strukturgebunden, im Betrachtungsraum jagdrelevante Strukturen vorhanden; aufgrund vorhandener Flugstrukturen Nutzung des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat möglich; Betroffenheit durch Vorhaben nicht auszuschließen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, eng an menschl. Siedlung gebunden, im OE recht selten, So-Quartiere auf Dachböden, Überwinterung in Stolln, Vorkommen im LK Mittelsachsen recht selten, nur in tieferen Lagen in wärmebegünstigten Gebieten, nächstgelegener Fund: Winterquartier in Reinsberg
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	U	-	ja	nein	ja	Ja, Vorkommen in Brand-Erbisdorf (Linda), dort Winterquartier, sehr selten im LK Mittelsachsen; generell dienen wärmebegünstigte Lagen, wie tiefer gelegene Regionen und südexponierte Talhänge als Lebensräume, im Sommer Gebäudebewohner, tgl. Aktionsradius 2-3 km, Jagd strukturgebunden; aufgrund vorhandener Flugstrukturen Nutzung des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat nicht auszuschließen; Betroffenheit durch Vorhaben nicht auszuschließen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	3	U	ja	ja	nein	ja	Ja, Vorkommen potenziell möglich, da Vorkommen in Region bekannt ist. Vorkommen in Freiberg (Winterquartier) und Rosine (Sommerquartier), täglicher Aktionsradius bis 20,5 km; Nutzung des



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Betrachtungsraumes als Jagdhabitat möglich (Jagd im freien Luftraum)
in Sachsen vorkommende Libellen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (größere Flüsse mit sandig-kiesigen- bis sandig-schlammigen Substrat und wärmebegünstigten, strömungsberuhigten Strukturen; in kleineren Flüssen an Sonderstrukturen (Schwemmfächern, Weitungen, breiten Furten)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (anmoorige ausdauernde Stillgewässer)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (nährstoffreiche Seen mit mehrschichtigen Verlandungszonen und artenreichem Fischbestand)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (permanent wasserführende Stillgewässer mit nicht zu dichter Unterwasservegetation)
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	G	-	ja	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (besiedelt verschiedenartige Fließgewässer)
in Sachsen vorkommende Käfer-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (alte Eichenbestände)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	-	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im Betrachtungsraum vorhanden (Standgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur östlich der Elbe an Standgewässern
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, zwar potenzielles Altholz (Pappel) vorhanden, allerdings sind diese Bäume nicht vom Vorhaben beeinträchtigt
in Sachsen vorkommende Falter-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (25)								



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN	EHZ SN	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, an Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldstrukturen gebunden
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	*	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Art kommt nicht im Erzgebirge vor
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Art an Großen Wiesenknopf und Knotenameisen gebunden
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, an Großen Wiesenknopf und Knotenameisen gebunden
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, kein geeignetes Habitat vorhanden. Fehlen von Nektarpflanzen (Weidenröschen, Wiesen-Salbei, Natternkopf)
in Sachsen vorkommende Pflanzen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (26)								
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	1	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, kommt ausschließlich auf Serpentinsteine vor
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Zwergbinsen-Gesellschaften
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, bevorzugt basenreiche, kalkreiche Substrate und trockenwarmes Klima
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur an Elbe bekannt
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ. Vorkommen in Sachsen nur östlich der Elbe
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur in der Sächsischen Schweiz



Tabelle 7: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden wild lebenden Vogelarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Habichthorste im BR vorhanden. Keine geeigneten Bruthabitate im BR vorhanden (Randzonen, Bereiche innerer Grenzlinien in größeren Wäldern mit verschiedenen Bestockungstypen); Jagd eher am Waldrand, wo er die Deckung ausnutzt, um sich seiner Beute zu nähern; optimale Jagdgebiete befinden sich nicht im BR.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Bruthabitate im BR vorkommen (kleinräumig, stark strukturierte Landschaftsteile, locker bebaute Bereiche von Nutz-/Erholungsgärten); Jagd im BR möglich (Art mit sehr großem Jagdhabitat), durch die PV-Anlage jedoch nicht beeinträchtigt, da weite Flächen als Ausweichflächen zur Verfügung stehen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Röhrichte stehender Gewässer)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Bruthabitate im BR vorkommen (offene oder lückig mit Büschen durchsetzte Flächen, Staudenfluren feuchter Standorte (Bereiche außerhalb der Baufelder); Betroffenheit auszuschließen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, potenziell geeignete Habitate nicht vorhanden (verschilfte Verlandungszonen von Teichen) im BR nicht vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine potenziellen Habitate (Schilfröhrichte) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	2	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (störungsarme Flussabschnitte, Altwässer, Lachen, Grubenrestseen)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (reich strukturierte Mischwälder, Parks, Ufergehölze, Gartenkomplexe u. ä.) im BR vorhanden sind
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Wälder mit Fichten- oder Fichten-Kiefern-Dominanz und kleinflächigem Mosaik aus Althölzern, Dickungen, Blößen)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	n. b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Stillgewässer)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da keine Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Sümpfe, Überschwemmungsbereiche, langsam fließende Gewässer) im BR
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	U	ja	ja	ja	ja	Ja, da Brutplätze im BR vorhanden und betroffen sind (landwirtschaftl. Flächen)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate (naturnahe Fließgewässer mit steilen Uferwänden für Bruthöhlen) im BR vorhanden
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	-	n. b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen eingebürgert, im BR keine geeigneten Habitate vorhanden (Standgewässer)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen Durchzügler und Nahrungsgast, im BR keine geeigneten Habitate (Gewässer) vorhanden
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Röhrichte und Flachwasserbereiche von Teichen) im BR vorhanden
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (kleinere Standgewässer) im BR vorhanden
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen hpts. Durchzügler; Bruten nur in Nordsachsen, keine geeigneten Habitate (Standgewässer) im UR vorhanden
<i>Anas platyrhynchos*</i>	Stockente*	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Gewässer und Ufer) im BR vorhanden
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Flachwasserbereichen) im BR vorhanden
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Gewässer mit Inseln und Verlandungszonen) im BR vorhanden
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast
<i>Anser anser*</i>	Graugans*	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (größere Stillgewässer) im BR vorhanden
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen in MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								geeigneten Rasthabitate (Wiesen, Auen) im BR vorhanden
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	GV	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Teichgebiete) im BR betroffen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	S	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR (sandige, leichte Böden, vegetationsfreie/-arme Bereiche) vorhanden sind
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Kahlschläge, Sukzessionsflächen, Waldblößen, brachliegende Quellmulden) im BR vorhanden; kein Nachweis der Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, pot. Bruthabitate im UR nicht vorhanden (lichter Wald ärmerer Standorte mit ausgeprägter Krautschicht)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Bruthabitate im BR vorhanden sind (Repräsentationsbauten, mehrstöckige Häuser, herausragende Objekte)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Koloniebrüter in großen Bäumen in Gewässernähe) im BR; keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur gelegentlicher Gastvogel, im UR keine Rasthabitate vorhanden (Standgewässer)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine Rasthabitate im UR vorhanden (Watt, Häfen)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen seltener Brutvogel der Niederungen, keine geeigneten Habitate (Hochmoore, Heiden) im BR vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Nachweise im BR.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, BR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (größere Fischeiche und Seen) im BR betroffen
<i>Aythya fuligula*</i>	Reiherente*	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Standgewässer)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Bruthabitate im BR (Standgewässer) vorhanden
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große mehrjährige und strukturreiche Röhrichte) im BR vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Wintergast, kein Vorkommen im Naturraum
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, im BR keine geeigneten Habitate (Standgewässer) vorhanden
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Felsenbrüter in Steinbrüchen, Felsengebieten; Lebensraumkomplex aus Offenland, Wald, Gewässer) im BR vorhanden
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in Teichgebieten und an größeren Stillgewässern) im BR vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	G	ja	ja	ja	nein	Nein, Nutzung des Betrachtungsraumes als Nahrungsgast, jedoch keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden
<i>Calidris alba</i>	Sanderling	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast
<i>Calidris canutus</i>	Knutt	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Wintergast
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel, keine



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								geeigneten Habitate im UR vorhanden (Binnengewässer mit schlammigen Ufern)
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine Rasthabitate im BR vorhanden (schlammige Flächen)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (lichte Wälder mit größeren offenen, vegetationsarmen Bereichen)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	G*	ja	ja	nein	ja	Ja, da Nachweis südlich des Geltungsbereiches nahe dem trocken gefallenem Standgewässer; Beeinträchtigung der Art somit nicht gänzlich auszuschließen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, im UR geeignete Habitate vorhanden (halboffenes Gelände, höhere Laubbäume und Baumgruppen in Verbindung mit Grünland, Ruderalfluren), Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen als Brutvogel; Nachweis in südlicher Baumgruppe; Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen.
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (Hochmoore, Birkenbestockungen, Vorwälder)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen.
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Bachauen/Flussauen, Randzonen von Teichen/Seen mit dichten Gebüschgruppen)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (altholzreiche Laub- und Laubmischwälder)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Wälder aller Art, insofern sie genügend Altholz aufweisen; Nischenbrüter hinter abgesprungener Rinde in lichten Waldbeständen)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	U	nein	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Kies-/Sandbereiche von Flüssen/Flussinseln, Kies-/Sandgruben)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Flussniederungen)
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								vorhanden (Teichgebiete), in Sachsen ausgestorben
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Brutpaare im Umkreis bekannt; keine geeigneten Brutmöglichkeiten im BR vorhanden (Hausdächer, Schornsteine, Masten); keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen.
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (schnell fließende naturnahe Bäche und Flüsse) im BR vorhanden
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	U	ja	ja	ja	nein	Nein, Nachweis als Nahrungsgast jagend über Wintergerste, jedoch keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	n. b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen selten, keine geeigneten Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Heiden) im BR vorhanden; keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	n. b.	nein	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (störungsarme Offenlandflächen, Nasswiesen, Niedermoore) im BR vorhanden; Vorkommen fast ausschließlich im Lössgefilde
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (reich



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								strukturierte/vertikal gegliederte Laub-/Laubmischbestockungen)
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im BR und keine geeigneten Habitate im BR (höhere Bauwerke, Repräsentationsbauten, vielgeschossige Wohnblocks, Viadukte, hohe Brücken) vorhanden
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Brut im BR bekannt; ubiquitäre Art, potenzielle Brutstrukturen (Siedlungsraum) sind vom Vorhaben nicht betroffen; ansonsten gilt Art sehr unempfindlich bezüglich optischer Einflüsse; so dass eine Beeinträchtigung der Art durch das Bauvorhaben ausgeschlossen ist
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (höhlenreiche Laubholz-/Altholzbestände mit bereits vorhandenen Baumhöhlen)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitate (Gehölze aller Art) zwar im BR vorhanden sind, diese aber nicht vom Vorhaben beeinträchtigt sind; kein Nachweis im BR im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitate (Gehölze) zwar im BR vorhanden sind, diese aber nicht vom Vorhaben beeinträchtigt sind; kein Nachweis im BR
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	-	G	ja	ja	nein	ja	Ja, häufige Brutvogelart. Nachweise am nahe gelegenen Ranisberg; geeignete



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Habitate (Gehölze aller Art) im BR vorhanden; Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2	U	nein	ja	nein	nein	Nein, da keine Kolonien im UR vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen südlich des BR; geeignete Habitate vorhanden; Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	U	nein	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (langhalmige Extensivwiesen, Nass-/Moorwiesen, Quellhorizonte), keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR (Gebiete auf denen Waldreste, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen wechseln; hpts. in Teichgebieten, großen Flussauen, Bergbaufolgelandschaft, TÜPs), keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler/Wintergast, keine geeigneten Rastgebiete (Teichgebiete) im UR vorhanden
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Rasthabitate (störungsarme Fischteiche) im UR vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Cygnus olor*</i>	Höckerschwan*	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Stillgewässer)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Gebäude im BR vorhanden, keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, Nachweis am südlich gelegenen Feldgehölz (nördlich des Gahlenzbaches), Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Auwälder, lichte, alt- und totholzreiche Eichenmischwälder)
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Nachweise innerhalb des Betrachtungsraumes und keine geeigneten Habitate (halboffene Gebiete mit Laubbaum-Restwälder, Fluss- und Bachauen mit Hangwald- und Auwaldresten und bachbegleitenden Gehölzen) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit mosaikartig ausgeprägten Bestockungen und eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche und lichten/offenen Bereichen)
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Durchzügler, im UR keine Rastgebiete vorhanden (Teichgebiete)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	G	ja	ja	nein	ja	Ja, mehrere Nachweise der Art im weiteren Umfeld (nahe trocken



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								gefallenem Gewässer, dem Feldgehölz am Gahlenzbach, an der K 7702); Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, geeignete Habitate im UR nicht vorhanden (reich gegliederte Agrarlandschaft, trockene Kuppen)
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	-	G*	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von Still- und Fließgewässern) im UR vorhanden; keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, kein Nachweis der Art im Rahmen der faunistischen Kartierungen
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Brutplätze sind im BR (Brutplätze an Felsen oder lichtem Altholz) ausgeschlossen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Brutplätze im BR (Art nutzt unbesetzte Nester anderer Arten) gefunden werden konnten; Gehölze durch Vorhaben nicht betroffen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	G	ja	ja	ja	nein	Nein, keine geeigneten Bruthabitate (v. a. Gebäudebrüter in strukturreichen Landschaften) in BR vorhanden bzw. durch Vorhaben betroffen, Nachweis als Nahrungsgast; jedoch keine



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen selten, keine Vorkommen im Naturraum
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (höhlenreiche Waldbereiche, Gärten/Siedlungen mit hohem Nistkastenangebot), keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen sehr selten, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Höhlenreiche Laub- und Mischwälder)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, keine Nachweise der Art im BR; ubiquitäre Art, keine Beeinträchtigung der Brutstrukturen
<i>Fulica atra*</i>	Blässhuhn*	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit offenen Wasserflächen und Röhricht) im UR vorhanden
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (sich schnell erwärmende Böden mit spärlicher Vegetation < 50 % Bodendeckung)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	S	-	nein	ja	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ und keine geeigneten Brutabitate (Feuchtgebiete) im UR vorhanden sind; Nachweis der Art jeweils einmal im März und Oktober zur Zugzeit; jedoch



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Gewässer v. a. Stillgewässer mit Röhricht und Flachwasserbereichen) im UR vorhanden
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, kein Nachweis innerhalb des Betrachtungsraumes oder im weiteren Umfeld, keine Betroffenheit potenzieller Habitate im Betrachtungsraum.
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, Rasthabitate im UR nicht vorhanden (Gewässer)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (reich strukturierte Altholzbestände mit geeigneten Bruthöhlen, Dickungen)
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Feucht-, Teich- und Moorgebiete) im BR vorhanden
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, Vorkommen in Sachsen nur an größeren Flüssen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ruhige



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Waldgebiete mit nahrungsreichen Gewässern) im BR vorhanden
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, Rasthabitate im UR nicht vorhanden (Teiche)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	U*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (gebüschreiche Laubgehölze mit 2 bis 4 m hoher Strauchschicht, Auwald)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Gebäude im BR betroffen
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit ausgedehntem Röhricht) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	U*	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (lichte Kiefern-Heidewälder)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate (grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände; Bereiche mit Büschen oder niedrigen Bäumen mit Anteil an Dornenbüschen) im BR vorhanden
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (halboffene Landschaften wie Moorgebiete, Weideflächen, Zwergstrauchheiden, Gebiete mit reicher Verzahnung von Wäldern, Agrarflächen, Teichen, Stauweihern, Altwässern, Mooren, Wiesen, ...); keine



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	U	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im UR vorhanden
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	-	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer in halboffener Landschaft) im Betrachtungsraum betroffen
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden, in Sachsen nur Vorkommen an Tagebaurestseen
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im UR vorhanden
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR (große Gewässer halboffener Landschaften) vorhanden
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	S	ja	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Seen und Teiche mit Inseln) im BR vorhanden;



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, keine Rasthabitate im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler und Wintergast, als Brutvogel ausgestorben, kein geeignetes Rasthabitat im UR vorhanden (Feuchtwiesen, Niedermoore)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Standgewässern) im BR betroffen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2022 gelangen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (Fichten-Baumhölder in Randlagen zu Moorkieferngehölzen bzw. anderen jüngeren Nadelbaumbestockungen; lichte Fichten-Althölzer)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	U	nein	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								vorhanden (offene, karge Standorte mit sandigen Böden)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Brutvogel, keine geeigneten Habitate (feuchte Laubwaldstandorte) im UR vorhanden
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR (Bodenbrüter im Bereich von Büschen im Randbereich von Gehölzen und verbuschten Ruderalgelände in der Nähe größerer Gewässer) vorhanden
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Röhrichte/Uferzonen mit Rohboden- und Schlammflächen) im UR vorkommen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	GV	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate (Gewässer)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate (Gewässer)
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Wintergast, keine geeigneten Rasthabitate im UR vorhanden (Gewässer)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (störungsarme Seen und naturnahe



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Fließgewässer mit Altholzbestand) im UR vorhanden
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im UR vorhanden
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	-	G	-	ja	ja	ja	Ja, Nachweis südlich des Betrachtungsraumes, zudem geeignete Habitate (Straßenränder) im BR vorhanden
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine Horste im BR vorhanden/nachgewiesen. Nutzung des UR als Jagdhabitat dennoch möglich. Zahlreiche Ausweichflächen in Umgebung vorhanden; keine Nachweise im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	G	ja	ja	ja	nein	Nein. Sichtnachweise vorhanden, aber keine Horste im BR vorhanden, Nutzung des UR als Jagdhabitat. keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate vorhanden.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt und geeignete Habitate ((halb-)offene Landschaften mit Siedlungen mit Stallungen und Gewässernähe) zwar in der Nähe aber nicht im UR vorhanden sind; Nachweis als Brutpaar südlich Oberreichenbach außerhalb BR.



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (schnell fließende Gewässer/Bäche mit auslaufenden Ufern und reichen vertikalen Uferstrukturen)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, keine Erfassung der Art im Rahmen der faunistische Erfassungen
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potenziellen Habitate (Nischenbrüter in Rindenspalten, Ast- und Stammabbrüchen in Laubholz in lichten Waldrändern, an Waldwegen und größeren Ufergehölzen) im BR vorhanden
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	n. b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Unterwasservegetation) im BR vorhanden
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Nadelwälder in unteren und mittleren Berglagen mit ausreichenden Vorkommen der Hasel) im UR vorhanden
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	n. b.	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen als Brutvogel ausgestorben, keine geeigneten Habitate (offene Feuchtgebiete) im BR vorhanden
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rastflächen im BR vorhanden (Schlickflächen)
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (offenes Gelände mit geringer



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Vegetationsdeckung, Steinhaufen, Steinschüttungen) im BR vorhanden
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (laubwaldreiche (halboffene) Wald- und Teichlandschaften, Flussauen) im BR vorhanden sind
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Binnengewässer mit reichlich Pflanzenbewuchs)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (fischreiche Gewässer mit hohem Baumbestand)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate vorhanden (dichte wasserführende Schilfgebiete)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Nadel-/Nadel-Laubmischwald) im BR vorkommen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, aber geeignete Habitate inkl. Nachweise (u. a. Flurgehölze) im weiteren Umfeld vorhanden sind; Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR (alte Fichten-/Kiefernbestände) vorhanden
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, aber geeignete Habitate inkl. Nachweise (u. a. Flurgehölze) im BR vorhanden sind;



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate im BR vorhanden bzw. vom Vorhaben betroffen (bebaute Bereiche, dichte Sträucher)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	S	nein	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	U	nein	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im BR vorhanden (reich gegliederte Landschaften mit häufigem Wald-Offenland-Wechsel und hohem Grenzlinienanteil)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (große Gewässer mit geeignetem Baumbestand) im Betrachtungsraum vorhanden
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinswassertreter	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, da keine geeigneten Habitate (Bodenbrüter halboffener Landschaften, in Splitterflächen, Flurgehölzen und Waldrändern) im UR vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	-	GV	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Rasthabitats im BR vorhanden (Schlammflächen von Stauseen und Teichen, überschwemmte kurzrasige Wiesen und Äcker)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im BR im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitats im UR vorhanden (vertikal gegliederte Laub- und Mischwälder mit dichtem Kronenschluss)
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen sehr seltener Brutvogel, im BR keine geeigneten Habitats (struktureiche Waldbestände mit Altholzbestand)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im BR im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Pica pica</i>	Elster	-	G	ja	ja	nein	nein	Nein, da keine Nachweise der Art im Rahmen der faunistischen Erfassung erfolgten
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine potenziellen Habitats im UR vorhanden (lichte Laubbaumbestände mit angrenzenden Extensiv-Offenland), kein Nachweis im UR



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	GV	ja	nein	nein	nein	Nein, da in Sachsen nur Gastvogel, keine geeigneten Rasthabitate (Teichgebiete) im UR
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen seltener Gastvogel
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR (Standgewässer) vorhanden
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Standgewässer)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (flache Stillgewässer) im UR vorhanden
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Rohrkolben) im BR vorhanden
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Röhricht, Flachwasserbereichen und angrenzenden sumpfigen Grünland) im UR vorhanden
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Nadelgehölze, unterholzreiche Misch- und Laubwälder und Feldgehölze) vorhanden



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Fichten-/Nadelgehölze) im BR vorhanden sind
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (ausgedehnte Verlandungszonen von Stillgewässern) im UR vorhanden
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate im UR vorhanden (Standgewässer)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder, -forste) im BR vorhanden sind
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (Fichtenwälder, -forste) im BR vorhanden sind
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Verlandungszonen von größeren Gewässern) im BR vorhanden
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Abbrüche an Steilwänden in Gewässernähe) im BR vorhanden
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	S	ja	nein	nein	nein	Nein, keine geeigneten Habitate (mehr oder weniger feuchte Wiesen) im BR vorhanden
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (halboffene Landschaften mit Böschungen, Ruderalfluren, Brachen, u. ä.)



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (feuchte bis wassergesättigte Bereiche von Wäldern) im BR betroffen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da im BR keine geeigneten Habitate (höhlenreiche, nicht zu dichte Altholzbestände mit hohem Anteil grobborkiger Laubbäume) vorhanden sind
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate im BR (Teichgebiete)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	n.b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen als Brutvogel ausgestorben, keine geeigneten Habitate (Strandbrüter an Standgewässern und Küsten) im BR vorhanden
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Durchzügler, im BR keine Rasthabitate vorhanden (Teichgebiete)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Inseln in großen Stand- und Fließgewässern) im BR vorhanden
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	S	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (lichte trockenwarme Wälder, Waldrandbereiche und Lichtungen) im BR betroffen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, geeignete Habitate inkl. Nachweise (Gehölze) im BR vorhanden sind; Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, jedoch keine geeigneten Habitate (vertikal ausreichend entwickelte und gut gegliederte Gehölze) im BR vorhanden sind; Beeinträchtigung der Art auszuschließen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, jedoch keine geeigneten Habitate im BR vorhanden; Beeinträchtigung der Art auszuschließen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da diese Art zwar als häufige Brutvogelart gilt, jedoch keine geeigneten Habitate (Hecken, Laubholzgebüsch) im BR vorhanden; Beeinträchtigung der Art auszuschließen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	G*	ja	nein	nein	nein	Nein, da im UR keine geeigneten Habitate vorhanden sind (offene Landschaft und Waldrand mit Grenzflächen kompakterer Büsche und horizontal geschlossene Dickichte)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	V	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Dornengebüschen von Feldhecken, verbuschten Ruderalbereichen,



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Saumgebüsch an Waldrändern) im UR vorhanden
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	G	-	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Teiche aller Art)
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gefangenschaftsflüchtling
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR (Auen größerer Flüsse, Bergbaurestgewässer, Kiesgruben)
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine pot. Habitate vorhanden (reich gegliederte Heide-/Moorgebiete, Wald-/Baumgrenzen mit vielgestaltiger Zwergstrauchvegetation)
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, und keine geeigneten Habitate im UR vorhanden
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, in Sachsen nur Durchzügler, keine geeigneten Rasthabitate/Standgewässern, Schlickflächen)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	GV	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Gastvogel
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	-	n. b.	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate im UR vorhanden (Brut auf trockenen Untergründen in der Nähe von Mooren und Sümpfen und in alten Nadelwäldern)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	G	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Moor- und



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Sumpfbereiche in Wäldern) im UR vorhanden
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Nasswiesen, Teichgebiete und Tagebaurestlöcher) im UR vorhanden
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, keine Nachweise der Art im Rahmen der faunistischen Erfassungen im BR; keine geeigneten Habitate (mehrschichtige Bestockungen feuchter Standorte mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht, Steilhänge, Schluchten, Bach-/Flussufer, Erlenbrüche) im BR vorhanden
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	G	ja	ja	ja	ja	Ja, da diese Art als häufige Brutvogelart gilt, jedoch geeignete Habitate (unterholzreiche Gehölze) im BR vorhanden sind; Beeinträchtigungen der Art nicht auszuschließen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da kein Nachweis im Rahmen der faunistischen Erfassungen im BR
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	G	ja	ja	ja	nein	Nein, nur einmaliger Nachweis im Winter; jedoch keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1	S	-	nein	nein	nein	Nein, kein Vorkommen im MTBQ, in Sachsen nur Brutvogel am Fichtelberg, im UR keine geeigneten Habitate vorhanden (lichte Nadelwälder und Geröllhänge)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	G	ja	nein	nein	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate ((Nadel-)Wald) im BR vorhanden sind
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	U	ja	nein	nein	nein	Nein, da geeignete Habitate im BR nicht vorhanden (höherer



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2015	EHZ SN	Nachweis MTBQ	Pot. Vorkommen	Nachweis im Betrachtungsraum	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Planungsrelevanz
								Feldgehölzanteil, Requisitenreichtum, waldarme, strukturreiche Landschaften)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	U	-	nein	nein	nein	Nein, da kein Vorkommen im MTBQ, keine geeigneten Habitate (Heidegebiete mit mageren Böden und spärlicher Vegetation) im BR vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	S	ja	ja	ja	nein	Nein, da keine geeigneten Habitate (Nasswiesen und –weiden mit vegetationslosen Bereichen) im BR und Nachweise der Art zur Brutzeit vorhanden; Meidet als Brutvogel Straßen im Umkreis von 200 m (27); keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate im BR vorhanden